

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Schloß Neuhaus, den 05.10.2022
Salzkotten-SK46-Umweltbericht-652/2022-Bö

**Umweltbericht nach § 2(4) und § 2a Nr. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. SK 46 „Osterfeld“ der Stadt Salzkotten in Salzkotten in der Gemarkung Salzkotten,
Flur 9, Flurstücke 287 tlw., 290, 291, 313, 761, 1442, 1445, 1446, 1654 tlw. und 1935 tlw.**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans
 - 1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.2.1 Landesentwicklungsplan
 - 1.2.2 Regionalplan
 - 1.2.3 Flächennutzungsplan
 - 1.2.4 Bebauungsplan
 - 1.2.5 Landschaftsplan
 - 1.2.6 Schutzgebiete
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit
 - 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt
 - 2.1.3 Schutzgut Boden
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Nichtdurchführung der Planung

Kaiser-Heinrich-Straße 69, 33104 Paderborn, Telefon 05254/12544, Telefax 05254/13873, rboelte@t-online.de

- 2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung
 - 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 2.2.3 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen
 - 2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt
 - 2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen
 - 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel
 - 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen
 - 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen
3. Zusätzliche Angaben
- 3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
 - 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen
 - 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 3.4 Referenzliste der Quellen
4. Artenschutzrechtliche Beurteilung
- 4.1 MTB 4317 Quadrant 2 – Geseke
 - 4.2 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen
 - 4.3 Zusammenfassung
5. FFH – Vorprüfung (Stufe 1)
- 5.1 Anlass und übergeordnete Planungsvorgaben
 - 5.2 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete
 - 5.2.1 Gebietsbeschreibung
 - 5.2.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und maßgebliche Bestandteile
 - 5.2.3 Gebiet DE-4415-401
 - 5.3 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug
 - 5.4 Ergebniszusammenfassung

Planunterlagen:

Blatt Nr. 1	Übersichtsplan	M. = 1 : 5.000
Blatt Nr. 2	Bestands-, Bewertungsplan	M. = 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage 1 nach § 2a S.2 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB darzulegen. Im hiermit vorgelegten Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf.

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 46 „Osterfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 02.05.2022 bis zum 01.06.2022 einschließlich durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit „Öffentlichen und Privaten Grünflächen“, einer Fläche für Versorgungsanlagen und Straßenverkehrsflächen fest.

Der dargestellte Bebauungsplanbereich des Planvorhabens wird derzeit als Ackerfläche und als Grünfläche (Spielplatz) mit Gehölzbestand und Grabenparzelle bewirtschaftet und genutzt. Der nördliche Teilbereich wird bereits als Grünfläche genutzt und findet sich mit seinen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplangebieten SK 41 und SK 43 der Stadt Salzkotten.



Blick von Osten auf das Bebauungsplangebiet



Blick von Norden auf das Bebauungsplangebiet

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl der geltenden Ziele vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind.

Darunter fallen vor allem die Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen. Im Rahmen der vorliegenden Planaufstellung erfolgte die Zusammenstellung der Ziele auf der Grundlage des LEP (Landesentwicklungsplan), des gültigen Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten. Anzuführen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Grundgesetz für die BRD
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz NRW
- Klimaschutzgesetz NRW
- Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW(LNatSchG)
- Straße- u. Wegegesetz NRW (StrWG)
- Baunutzungsverordnung NRW (BauNVO)

[Anmerkung: Alle in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen]

Aus den Zielen des Umweltschutzes sind für die einzelnen Schutzgüter Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands, sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglichen sollen. Mit den in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzwertes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Schutzgüter	Prüfkriterien
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe, Lärm (im Hinblick auf Teilschutzgut Wohnen), Erholungsorte/Kurorte, lärmarme, naturbezogene Erholungsräume, Naherholung
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biotoptkataster, Wald Biotopverbund, Artenschutz
Boden	schutzwürdige Böden (BK 50 GD NW), <ul style="list-style-type: none"> • Archivfunktion, • hohes Biotopentwicklungspotenzial, • hohe Bodenfruchtbarkeit, Altlasten, Inanspruchnahme natürlicher Böden
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen I,II,IIIA) Heilquellschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, IIIA), Überschwemmungsgebiet (Hochwassergefahren/Hochwasserrisiko)
Klima und Luft	Luftqualität (Emissionen/Immissionen), Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit Lufthygienische Ausgleichswirkung
Landschaft	Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften, markante Kulturlandschaftselemente, Landschaftsbild, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gesetzlich geschützte Alleen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Sonstige Sachgüter (z.B. hohes Ertragspotential des Bodens)

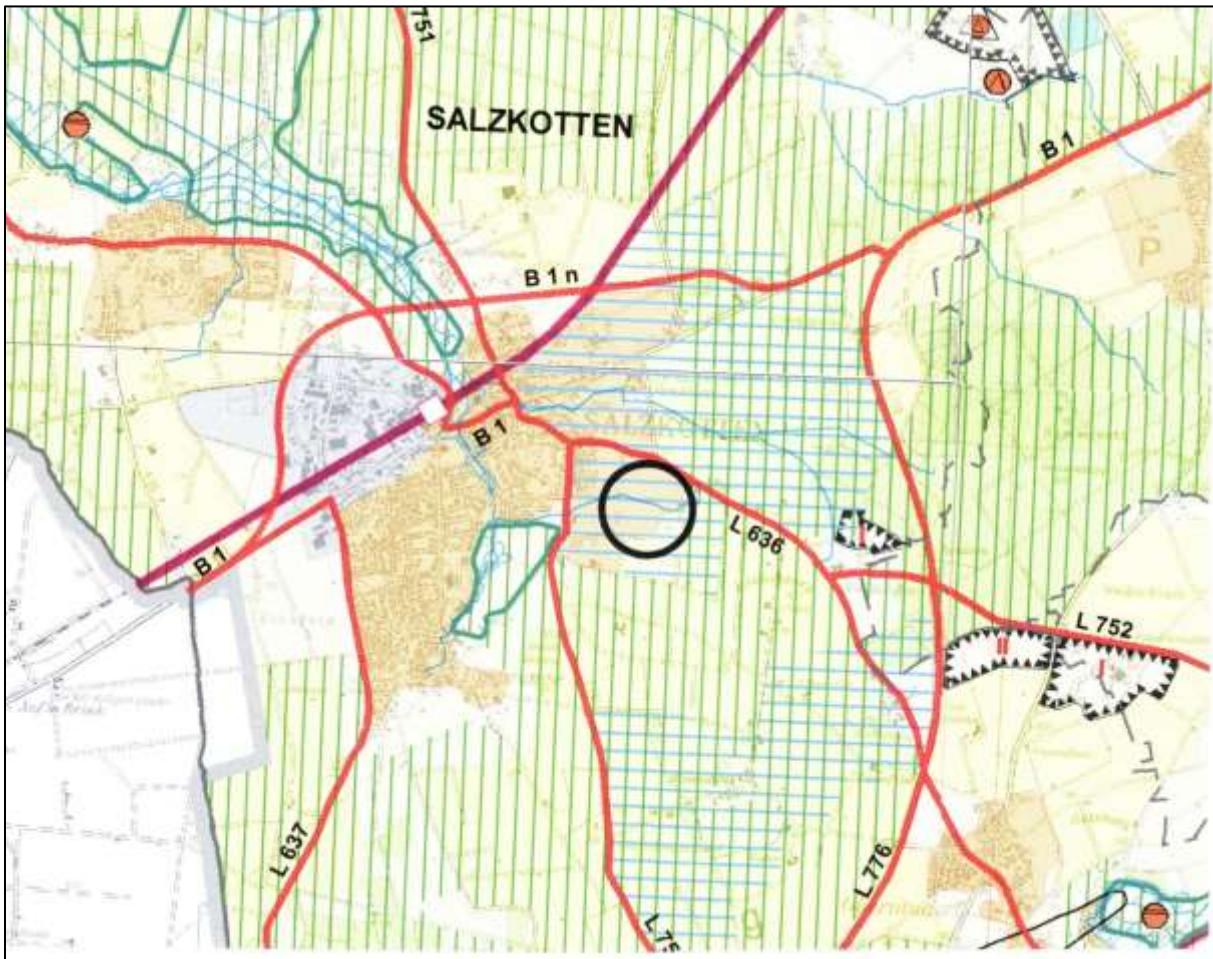
Tab. 1: Kriterien der Schutzgutbewertung

1.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Salzkotten als Siedlungsraum dar, in der östlichen Stadtfläche überlagert mit einem Bereich, der als „Gebiet für den Schutz des Wassers“ ausgewiesen ist.

1.2.2 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan Paderborn-Höxter ist die Fläche überwiegend als Siedlungsbereich und ein Teilbereich im Osten als Freiraum dargestellt. Derzeit befindet sich die Neuaufstellung des Regionalplans OWL im Beteiligungsverfahren. Hier ist die Fläche des FNP-Änderungsbereichs 4.1 „Osterfeld“ Teil eines Bereichs, der unter der Bezeichnung PB_Sal_ASB_005 als Siedlungsbereich dargestellt werden soll.



Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan

1.2.3 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellte den Vorhabenbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, so dass eine Änderung erforderlich wurde. Diese wurde vorab im Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten durchgeführt. Die Bebauungsplanfläche wurde nun in „Wohnbauflächen und Grünfläche“ geändert.

Durch den Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 01.07.2021 sowie die Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 14.07.2021 und die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.09.2021 ist das Änderungsverfahren abgeschlossen und die Voraussetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung sind geschaffen. Somit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug aus der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten

1.2.4 Bebauungsplan

Der Bebauungsplanbereich SK 46 überplant in den nördlichen Randbereichen die rechtskräftigen Bebauungspläne SK 41 und SK 43 im Bereich der dort festgesetzten „öffentlichen Grünflächen“. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes SK 46 treten in diesen Bereichen die bisherigen Festsetzungen für die Grundstücke der Flur 9, Flurstücke 1654 tlw. und 1935 tlw. der Gemarkung Salzkotten außer Kraft. Westlich, südlich und östlich grenzen keine Bebauungsplangebiete an.

1.2.5 Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

1.2.6 Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes. Direkt angrenzend an den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg grenzt das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) an.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Vorhabenbereich und im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine „Geschützten Biotope (GB)“ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Er befindet sich allerdings vollständig innerhalb der Zone 3A des Wasserschutzgebietes „Salzkotten“ (Verordnung vom 29.12.1978); ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Salzkotten, Flur 9 südlich angrenzend an die Wohnbebauung und den Kinderspielplatz der Bebauungspläne SK 41 und SK 43. Der Bereich ist begrenzt durch die bestehenden Wohnbaubereiche mit Gärten im Norden, Wirtschaftswege im Osten, Süden und teilweise im Westen und eine landwirtschaftliche Fläche im Südwesten. Die Erschließung ist durch die „Toni-Schröder-Straße“ zur „Tudorfer Straße“ (L 636) gegeben. Die angestrebte Größe des Bebauungsplanes kann auf ca. 10,4 ha beziffert werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Bebauungsplans. Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 1 zu § 2 BauGB beurteilt.

Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Wirkfaktor Überbauung / Flächeninanspruchnahme, die Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich überschreitet. Bei den übrigen Indikatoren erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Prüfgegenstand sind sämtliche Planinhalte der Erweiterung einschließlich der erwogenen Standortalternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkung der geplanten Festlegung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) gem. § 9 BauGB werden vor diesem Hintergrund betrachtet.

Das Vorhaben wird ferner im Hinblick auf kumulative Auswirkungen hin überprüft, die sich durch die räumliche Überlagerung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Kumulative Wechselwirkungen bilden die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Faktoren ab. Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Landschaftsraum bezogen analysiert. Als Grundlage der Schutzgutbetrachtung wurden im Wesentlichen vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Schutzgut	Datengrundlage
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Immissionen	Umweltschutz in NRW/LANUV NRW
Erholungsgebiete/Kurgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Detmold- Homepage der Bezirksregierung. Detmold, Dez. 24 - Gesundheit in OWL
Naherholung	TIM online (Topografisches Informationsmanagement NRW)/ Freizeitinformationen/Wanderwege
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	
FFH-/Vogelschutzgebiete	Landschaftsinformationssammlung LINFOS – LANUV NRW
NSG/LSG	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW
gesetzlich geschützte Biotope	Naturschutzinformationen Schutzwürdige Biotope – LANUV NRW
Lebensraumvielfalt	Verbundflächen, Biotopkataster LINFOS – LANUV NRW
Biotopverbund	
Waldinanspruchnahme	
Gesetzlich geschützte Alleen	
Artenschutz	
Boden	
schutzwürdige Böden	Fachbeitrag Schutzwürdige Böden NRW
Altlasten	
Wasser	
Oberflächengewässer	Karte der Gewässerlandschaften in NRW Lebendige Gewässer - MKULNV
Grundwasser (WSG Zonen I, II, III A)	Homepage der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenkarten, Elwas-Web – MULNV NRW
Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiko	
Klima und Luft	
Luftqualität	Klima und Klimawandel in NRW – LANUV NRW
Kaltluftentstehungspotential	
Luftmassenaustauschfähigkeit	

Landschaft	
Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften	LWL Geodaten Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum LEP
Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente	
Landschaftsbild	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW, Beschreibung Landschaftsräume
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW - LANUV NRW
lärmarme Räume	lärmarme Räume in NRW- LANUV NRW
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmal	LWL Geodaten Kultur
Naturdenkmal	
Bodendenkmal	
Sonstige Sachgüter	

Tabelle 2: Vorliegende Daten und Fachbeiträge

2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit

- Wohn- / Siedlungsstrukturen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt durch die Wohnbauflächen und Grünflächen der Gebiete „Bümers Grund“ und „Erweiterung Papenbrede“ im Norden, landwirtschaftliche Flächen im Westen, Süden und Osten. Innerhalb der Fläche finden sich derzeit überwiegend Ackerflächen und innerhalb der nördlichen Bebauungspläne ein Rasenbereich (Kinderspielplatz) mit punktuell Baumbestand und dem Entwässerungsgraben (Bümers Graben). Die darüber hinaus nächstgelegenen Wohn-/Hofbereiche finden sich direkt angrenzend am Nordostrand des Bebauungsplangebietes und in Entferungen von 150 m nordöstlich, 350 m südwestlich und 200 m westlich des Vorhabenbereiches. Südwestlich in der Entfernung von ca. 350 m findet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Hierzu wurde beim derzeitigen Genehmigungsantrag ein Immissionsgutachten erstellt (RICHTER & HÜLS). Hier wurde lt. Gutachten für den Bereich des B-Plangebietes eine maximale Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 5 % der Jahresstunden ermittelt.

- Gewerbe / Industrie

Im Bebauungsplanbereich und der näheren Umgebung finden sich bislang keine Gewerbe- und Industrienutzungen. Die nächstgelegenen Gewerbegebiete finden sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m nördlich im Bereich der B 1.

- Verkehrsinfrastruktur

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt zunächst über die „Toni-Schröder-Straße“ und von dort zur L 636 „Tudorfer Straße“. Zum Verkehrsaufkommen wurde vom Büro AKUS (Bielefeld, 2022) eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschimmissionen entlang der „Toni-Schröder-Straße“ erstellt.

- Freizeit- und Erholungsnutzung

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächsten Sportanlagen finden sich mit dem Freibad ca. 850 m nördlich und dem Sportplatz Upsprunge ca. 1.200 m südwestlich des Vorhabenbereichs.

➤ Auswirkungen auf Menschen und Bevölkerung

Naturgemäß werden durch die Bauleitplanung Vorhaben vorbereitet, mit denen auch bau- und betriebsbedingte Emissionen verbunden sind. Dabei können zum einen Emissionen im Zuge der Ausbauphase entstehen. Als Emissionsquellen anzuführen sind insbesondere Einsatz von Baumaschinen und -geräten sowie Transport- und Verkehrsbewegungen. Im Bebauungsplanbereich erlangen die im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz möglichen Einwirkungen durch umliegende Nutzungen wie Lärmimmissionen durch Straßenverkehr, Einwirkungen aus der Landwirtschaft über das ortsübliche Maß hinaus oder durch sonstige Gewerbebetriebe etc. keine besondere Bedeutung. Die schalltechnische Untersuchung des Büros AKUS kommt zu dem Ergebnis: „... dass es für die vorhandene Nachbarschaft zwar eine signifikante Steigerung der Verkehrslärmpegel geben wird, allerdings wird die erlaubte Lärmschwelle weder erreicht noch überschritten. Die Grenzwerte für WR/WA-Gebiete der 16. BImSch-Verordnung werden weiterhin eingehalten.“

Relevante Immissionen, die Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen erfordern könnten, sind durch umliegende Nutzungen nicht erkennbar. Trotzdem wird bezüglich des landwirtschaftlichen Schweinemastbetriebes folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Das Bebauungsplangebiet liegt in der Nähe zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich. In dieser Lage sind landwirtschaftliche Emissionen als ortsüblich anzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in das Bebauungsplangebiet landwirtschaftliche Gerüche hineinwirken können.“

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Potentiell natürliche Vegetation

Nach der Darstellung von BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentiell natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht: Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) befindet sich der Vorhabenbereich in dem natürlichen Verbreitungsgebiet der Buchenwaldgesellschaften. Für den konkreten Bereich weist die kartographische Darstellung BURRICHTERS Durchdringungen von Waldmeister- und Flattergrasbuchenwaldgesellschaften (Milio-Fagetum) als potentiell natürliche Vegetation aus.

Diese Einheit reicht in einem ca. 4-6 km breiten, nordost-südwest gerichteten Streifen von Elsen bis vor Geseke. Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalia-Arten in der Krautschicht (ohne Melica und Asperula) sind für diese Gesellschaft bezeichnend. Die häufigsten Arten sind: Milium effusum, Poa nemoralis, Hedera helix, Oxalis acetosella, Anemone nemorosa, Viola silvestris, Luzula pilosa, Deschampsia caespitosa, Athyrium filix-femina, Polygonatum multiflorum und Mnium hornum. Die mesotraphente Artenkombination weist auf die intermediäre Stellung dieses Buchenwaldes unter den buchenreichen Waldgesellschaften des Flach- / Hügellandes hin. Die Baumschicht des natürlichen Flattergras-Buchenwaldes wird von der Buche beherrscht. Trauben- und Stieleiche sind in der Regel beigemischt und können je nach Standort etwas stärker oder schwächer in Erscheinung treten. Die Stieleiche gewinnt in den Ausbildungen, die zum Eichen-Hainbuchenwald tendieren, an Bedeutung und die Traubeneiche in Übergängen zum Buchen-Eichenwald. Wie bei verschiedenen Eichen-Hainbuchenwäldern muss auch hier eine anthropogene Förderung der Eiche, zum Teil in erheblichem Maße, angenommen werden (vgl. HESMER u. SCHROEDER, 1963). Gerade die Tatsache, dass die potentiellen Wuchsgebiete des Flattergras-Buchenwaldes seit vielen Jahrhunderten ausgezeichnete und umfangreiche Ackerbaugebiete sind, musste sich infolge von Waldarmut in besonders intensiver Nutzung der noch vorhandenen Restwälder auswirken und dabei liegt die Förderung der Eiche als wirtschaftlich wertvollster und notwendigster Waldbau früherer Jahrhunderte auf der Hand.

Außer den erwähnten Waldbäumen können im Milio-Fagetum noch Hainbuche, Vogelkirsche und Hülse auftreten. Die Hainbuche mehrt sich in übernutzten und verlichteten Beständen sowie in natürlichen Übergangsformen zum Stellario-Carpinetum. Bei extremer Übernutzung vermögen sich sogar Birke und Eberesche einzustellen. Das Strauchinventar ist, wie in allen Buchenwäldern, deckungs- und artenarm. Lediglich Brombeeren (*Rubus spec.*), Hasel und Weißdorn sind etwas häufiger anzutreffen. Im Gegensatz zu den Bodentypen des hygrophilen Stellario-Carpinetum sind Stauwassereinflüsse im Bodenprofil nur schwach oder überhaupt nicht erkennbar.

- Naturschutz- und Landschaftsplanung

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes. Direkt angrenzend an den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg grenzt das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) an. (siehe auch Punkt 5 – FFH-Vorprüfung)

Naturdenkmale, § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gem. § 28 BNatSchG NW sind im Vorhabenbereich und der betrachtungsrelevanten Umgebung nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG NW sind im Vorhabenbereich und der betrachtungsrelevanten Umgebung nicht ausgewiesen.

Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereiche im Umfeld (Entfernung 400 bis 650 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4317-092 – Talbereich an der Wewelsburger Straße (550 m südwestlich)
- Biotop Objekt Nr. 4317-093 – Rothebach östlich Salzkotten (650 m nördlich)
- Biotop Objekt Nr. 4318-089 – Quellbereich am „Vielser Hof“ (400 m westlich)

Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einer Biotopverbundfläche, allerdings grenzen östlich die Fläche VB-DT-PB-4317-0011_01 (Offene Agrarlandschaft im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, Flächengröße ca. 1788.9181 ha) und südlich die Fläche VB-DT-PB-4317-0004 (Grünland und Feldgehölze bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz, Flächengröße 127.2836 ha) direkt an.

- Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der aktuellen **Nutzungsstruktur** entsprechend stellt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SK 46 im überwiegenden Bereich als Ackerfläche dar. Im nördlichen Bereich schließt das Bebauungsplangebiet mit der Fläche des Entwässerungsgrabens und der Grünfläche (Kinderspielplatz) Bereiche der Bebauungspläne SK 41 und SK 43 mit ein.

An das Bebauungsplangelände grenzen im Osten, Süden und Westen neben den Wirtschaftswegen Landwirtschaftsflächen an.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für den Vorhabenbereich keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten.

- Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist keine Gehölzbestockung auf, welche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz erfüllt. Insofern findet grundsätzlich keine forstliche Nutzung statt.

➤ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, von vorhandenen Naturschutzgebieten sowie sonstigen vorhandenen Schutzgebieten gem. §§ 23-27 oder 30 BNatSchG, so dass direkte Auswirkungen nicht gegeben sind. Auch über das Plangebiet hinausreichende Auswirkungen auf diesbezügliche spezielle naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen sind nicht erkennbar.

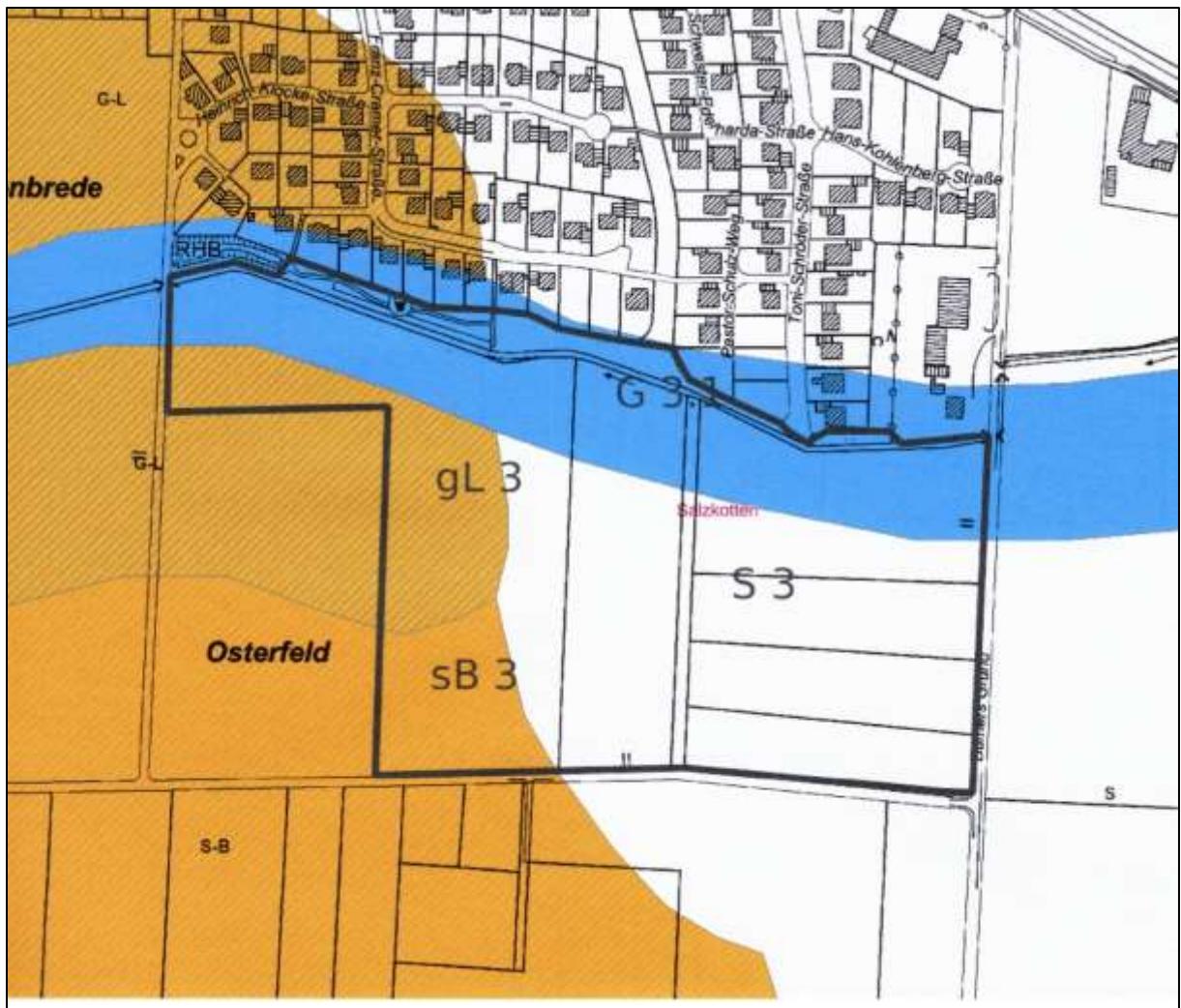
Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Schutzgebietskulisse des Vogelschutzgebietes, grenzt jedoch an. Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Gebiet sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen (LRT) / Maßgebliche Arten des Gebiets festgestellt. Auch für das charakteristische Arteninventar sind vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. (siehe Punkt 5 des Umweltberichts)

Auswirkungen auf im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführte Flächen oder auf Biotope gemäß § 42 LNatSchG sind planungsbedingt nicht erkennbar. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für den Vorhabenbereich keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe auch Punkt 4 des Umweltberichts). Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Die benannten Schutz- und Entwicklungsziele der naturschutzfachlichen Planungen sowie bestehende naturschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung als Bodeneinheiten G3₁ (G341GWA3) - Gley, sB3 (S-B331SW2) – Pseudogley-Braunerde, S3 (S331SW3) - Pseudogley und gL3 (G-L341GW4) – Gley-Parabraunerde ausgebildet. Die Bodeneinheiten G3₁ und S3 gelten nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdige Böden. Die Böden sB3 und gL3 zählen zu den fruchtbaren Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.



Auszug aus der Bodenkarte (ELWAS-WEB, 2022)

G 3.1 Gley, z.T. Anmoorgley (L 4316-G341GWA3)

aus schluffig-lehmigen Flußablagerungen (Holozän), z.T. über Sanden und Schottern der Niederterrasse (Pleistozän). Die Bodenwertzahl wird mit Wertzahl 40 - 55 angegeben. Es handelt sich um schluffige Lehmböden, z.T. kalkhaltig. Als Nutzungsart wird Acker und Grünland und stellweise Wald angegeben. Es kann von einem mittleren bis hohen Ertrag ausgegangen werden.

Die Bearbeitbarkeit ist z.T. wegen hoher Grundwasserstände erschwert. Die Sorptionsfähigkeit ist mittel und bei tiefreichend humosem Oberboden hoch; die nutzbare Wasserkapazität wird ebenfalls mit mittel angegeben. Die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel bis gering klassifiziert. Grund- oder Hangwasser meist zwischen 0-4 dm und 4-8 dm unterFlur, z.T. stark schwankend z.T. nicht trittfest.

Schutzwürdigkeit: nicht bewertet

Bodenartschichtung:

- ⇒ 0 - 3 dm schluffiger Lehm (uL), z.T. sandig
- ⇒ 6 - 15 dm schluffiger Lehm (utL - tL), z.T. tonig
- ⇒ > Kalksteinschotter, z.T. Sand

BODENEINHEIT		L 4316_G334GWA3			
G 3.1					
Bodentyp	Gley				
Grundwasserstufe	Stufe 3 – tief – 8 bis 13 dm				
Staunässesgrad	Stufe 0 – ohne Staunässe				
Bodenartengruppe des Oberbodens	Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA Hauptbodenart nach BBodSchV		sandiger Lehm (3-tonig-schluffig) sandiger Lehm (4) Lehm / Schluff		
Schutzwürdigkeit der Böden	nicht bewertet				
Verdichtungsempfindlichkeit	sehr hoch				
Wertzahlen der Bodenschätzung	40 – 55	mittel			
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,14	gering			
Effektive Durchwurzelungstiefe	10 dm	hoch			
Nutzbare Feldkapazität	150 mm	hoch			
Feldkapazität	320 mm	hoch			
Luftkapazität	62 mm	gering			
Kationenaustauschkapazität	210 mol+/m ²	hoch			
Optimaler Flurabstand	hoch – Grundwasser ist 2 - 6 dm höher als der optimale Flurabstand				

S 3 Pseudogley (L 4316-S331SW3)

aus Löß, stellenweise mit Deckschicht aus Sandlöß über Geschiebelehm oder steiniger, lehmiger Fließerde, stellenweise über Terrassenschottern (Pleistozän). Die Bodenwertzahl wird mit Wertzahl 45 - 60 angegeben. Es handelt sich um schluffige Lehmböden, stellenweise schluffig-lehmige Sandböden, klein- und großflächig südlich und östlich von Salzkotten. Als Nutzungsart wird Acker und Wald und stellweise Grünland angegeben. Es kann von einem mittleren Ertrag ausgegangen werden.

Die Bearbeitbarkeit ist z.T. wegen zeitweiliger Vernässung erschwert. Die Sorptionsfähigkeit ist mittel; die nutzbare Wasserkapazität wird ebenfalls mit mittel angegeben. Die Wasserdurchlässigkeit wird als gering klassifiziert. Der Boden hat eine mittlere und z.T. starke Staunässe bis in den Oberboden und ist empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar.

Schutzwürdigkeit: nicht bewertet

Bodenartschichtung:

- ⇒ 0 - 10 dm schluffig-lehmiger Sand (uS)
- ⇒ 4 - 12 dm schluffiger Lehm (utL - tL)
- ⇒ > schwach steiniger sandiger bis toniger Lehm, stellenweise sandiger Kalksteinschotter

BODENEINHEIT		L 4316_S331SW3	
		S 3	
Bodentyp		Pseudogley	
Grundwasserstufe		Stufe 0 – ohne Grundwasser	
Staunässegrad		Stufe 3 – mittlere Staunässe	
Bodenartengruppe Oberbodens	des	Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA Hauptbodenart nach BBodSchV	stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig) schluffiger Lehm (4) Lehm / Schluff
Schutzwürdigkeit der Böden Verdichtungsempfindlichkeit		nicht bewertet sehr hoch	
Wertzahlen der Bodenschätzung		45 – 60	mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens		0,56	sehr hoch
Effektive Durchwurzelungstiefe		11 dm	sehr hoch
Nutzbare Feldkapazität		167 mm	hoch
Feldkapazität		341 mm	hoch
Luftkapazität		106 mm	mittel
Kationenaustauschkapazität		220 mol+/m ²	hoch
Optimaler Flurabstand		hoch – Grundwasser nicht vorhanden	

gL 3 Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (L 4316-G-L341GW4)

aus Löß, z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschottern (Pleistozän) und Mergelstein (Oberkreide). Die Bodenwertzahl wird mit Wertzahl 60 - 75 angegeben. Es handelt sich um schluffige Lehmböden großflächig in den Lößböden von Erwitte bis Salzkotten. Als Nutzungsart wird Acker angegeben. Es kann von einem hohen bis sehr hohen Ertrag ausgegangen werden.

Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Sorptionsfähigkeit ist hoch; die nutzbare Wasserkapazität wird ebenfalls mit hoch bis sehr hoch angegeben. Die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel klassifiziert. Der Boden ist empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar.

Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Bodenartschichtung:

- ⇒ 12 - >20 dm schluffiger Lehm (utL - tL)
- ⇒ > sandiger bis toniger Lehm, Kalksteinschotter, Kalkstein, Mergelstein

BODENEINHEIT		L 4316_G-L341GW4 gL 3	
Bodentyp		Gley-Parabraunerde	
Grundwasserstufe		Stufe 4 – sehr tief – 13-20 dm	
Staunässegrad		Stufe 0 – ohne Staunässe	
Bodenartengruppe des Oberbodens		Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA Hauptbodenart nach BBodSchV	stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig) schluffiger Lehm (4) Lehm / Schluff
Schutzwürdigkeit der Böden Verdichtungsempfindlichkeit		fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit hoch	
Wertzahlen der Bodenschätzung	60 – 75	hoch	
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,56	sehr hoch	
Effektive Durchwurzelungstiefe	11 dm	sehr hoch	
Nutzbare Feldkapazität	193 mm	sehr hoch	
Feldkapazität	363 mm	hoch	
Luftkapazität	110 mm	mittel	
Kationenaustauschkapazität	218 mol+/m ²	hoch	
Optimaler Flurabstand	sehr hoch – Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand		

sB 3 Pseudogley-Braunerde, stellenweise Pseudogley (L 4316-S-B331SW2)

aus Löß, z.T. über steinig-lehmiger Fließerde oder Geschiebelehm (Pleistozän), darunter Mergelstein (Oberkreide). Die Bodenwertzahl wird mit Wertzahl 50 - 60 angegeben. Es handelt sich um schluffige Lehmböden großflächig in der südlichen Randzone der Lößböden von Eikeloh bis Raum Salzkotten. Als Nutzungsart wird Acker, stellenweise Grünland und Wald angegeben. Es kann von einem mittleren bis hohen Ertrag ausgegangen werden.

Die Bearbeitbarkeit ist kann durch Vernässung erschwert sein. Die Sorptionsfähigkeit ist hoch; die nutzbare Wasserkapazität wird mit mittel bis hoch angegeben. Die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel klassifiziert. Der Boden ist empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar.

Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Bodenartschichtung:

- ⇒ 4 - 10 dm schluffiger Lehm (utL - tL)
- ⇒ 3 – 8 dm steiniger, sandiger bis toniger Lehm, z.T. schluffig
- ⇒ > Kalkstein und Mergelstein

BODENEINHEIT		L 4316_G-L341GW4 gL 3	
Bodentyp		Pseudogley-Braunerde	
Grundwasserstufe		Stufe 0 – ohne Grundwasser	
Staunässegrad		Stufe 2 – schwache Staunässe	
Bodenartengruppe Oberbodens	des	Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA Hauptbodenart nach BBodSchV	stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig) schluffiger Lehm (4) Lehm / Schluff
Schutzwürdigkeit der Böden Verdichtungsempfindlichkeit		fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit hoch	
Wertzahlen der Bodenschätzung		50 – 60	mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens		0,56	sehr hoch
Effektive Durchwurzelungstiefe		11 dm	sehr hoch
Nutzbare Feldkapazität		160 mm	hoch
Feldkapazität		341 mm	hoch
Luftkapazität		102 mm	mittel
Kationenaustauschkapazität		226 mol+/m ²	hoch
Optimaler Flurabstand		hoch – Grundwasser ist nicht vorhanden	

Im Plangebiet sind nach heutigem Kenntnisstand keine Bodenbelastungen im Forma von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

➤ Auswirkungen auf Böden

Mit der zur Nutzung des Vorhabenbereiches verbundenen Errichtung baulicher Anlagen sind Auswirkungen auf das Bodenpotential und die geologischen Verhältnisse verbunden. Das Schutzgut Boden wird beeinträchtigt durch Versiegelungen zuvor unverbauter Flächen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich vollständig verloren.

Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

Die Bodenschutzbelaenge im Sinne des § 1a (2) BauGB sind unter Berücksichtigung der §§ 1FF Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der §§ 1ff Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden; die Wieder- bzw. Umnutzung von versiegelten oder sanierten Flächen ist vorrangig zu behandeln. Ferner sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG zu schützen.

Nachteilige Bodenveränderungen sind durch die Planung über die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlichen festgelegten Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet; als Fließgewässer findet sich lediglich der „Bümers Graben“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Vorhabenbereich befindet sich allerdings vollständig innerhalb der Zone 3A des Wasserschutzgebietes „Salzkotten“ (Verordnung vom 29.12.1978).

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das Niederschlagswasser von neu bebauten oder befestigten Grundstücken ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse innerhalb des Plangebietes und im Umfeld nicht möglich. Für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Baugebiet SK 46 wurde vom Büro WELLING & PARTNER, Büren ein Konzept erarbeitet, das dem „Bümers Graben“ sowohl die Funktion als Regenrückhaltung als auch als erlebbares Gewässer zuspricht. Daher wird im Bereich des Grabens in Verbindung mit der öffentlichen Grünfläche eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses“ festgesetzt.

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der Grundstücksflächen soll daher über einen Regenwasserkanal mit fünf Einleitungsstellen in den ausgebauten „Bümers Graben“ geleitet werden. Das Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes SK 41 bleibt von der Planung unberührt.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Bereich der „Toni-Schröder-Straße“ und wird dadurch dem Gruppenklärwerk Verne zugeführt.

➤ Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Oberflächengewässer sind im Bereich des Vorhabenbereiches nur mit dem „Bümers Graben“ vorhanden. Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete sowie auf Heilquellenschutzgebiete sind nicht gegeben, da der Vorhabenbereich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet liegt. Da das Bebauungsplangebiet innerhalb der Schutzone III A des Wasserschutzgebiets „Salzkotten“ liegt, sind die Verbote zu berücksichtigen. Die vom Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen gehören jedoch zu den grundsätzlich zulässigen Maßnahmen, so dass der Bebauungsplan im Einklang mit der Wasserschutzgebietsverordnung steht. Mit einer zusätzlichen Überbauung von Freiflächen ist i.d.R. eine graduelle Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschlagsversickerung verbunden. Bei Anwendung der einschlägigen Vorgaben des § 44 Landeswassergesetz sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Grundwasserfließrichtungen oder Grundwasserflurabstände bleiben unbeeinflusst. Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Durch die geplante Renaturierung des „Bümers Graben“ erfolgt sogar eine ökologische Verbesserung dieses Bereiches.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

- Klima / Luft

Die folgenden Klimawerte sind dem Klimaatlas NRW sowie den Erläuterungen zur Hydrogeologischen Karte NRW entnommen. Das gemäßigte Klima des Untersuchungsgebietes weist einen vorwiegend atlantisch geprägten Charakter auf und ist gekennzeichnet durch milde Winter und geringe jährliche Temperaturschwankungen. Die langjährige mittlere Temperatur beträgt 10,1 Grad Celsius (Zeitraum 1991-2020); in der Sommerperiode liegt die mittlere Temperatur bei 17,8 Grad und in der Winterperiode bei 2,7 Grad. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen hier bei jährlich durchschnittlich 780 mm. Auf die Vegetationsperiode entfallen hiervon ca. 220-240 mm. In der Vegetationsperiode herrscht häufig ein Niederschlagsdefizit; der hiermit verbundene periodische Wassermangel stellt einen wichtigen landschaftsökologischen Klimafaktor dar. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen muss empirisch als gering angesehen werden. Geringfügig höhere Konzentrationen sind ggf. im Bereich entlang der regionalen Straßentrassen anzunehmen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung wird die Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge im Bereich der Straßen jedoch nur eine untergeordnete Rolle einnehmen.

➤ Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (Geruchs- und Staubbewirkung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten sehr geringen Größe des Vorhabenbereiches sind keine grundlegenden Veränderungen im Vergleich zum bislang bestehenden Zustand zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

- Naturraum

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegt der Änderungsbereich 2.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 542. „Hellwegböden“. Der Vorhabenbereich selbst ist der Untereinheit 542.23 „Geseker Oberbörde“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: *Die Hochfläche mit ihren fast ebenen Oberflächenformen erweckt ähnlich wie die Paderborner Hochfläche nicht den Eindruck eines Berglandes. Nur aus der Tiefe der wenigen scharf eingeschnittenen Kastentäler betrachtet, treten steile Geländeformen und beachtliche Reliefenergie in Erscheinung. Die vorherrschende natürliche Waldgesellschaft ist auf den weit verbreiteten Humuskarbonatböden der Melica-Buchenwald in mannigfältigen Ausbildungen. Zwischen den zahlreichen größeren Waldbeständen dehnen sich weite Ackerflächen. Grünland fehlt fast vollkommen in dem trockenen Kalkgebiet, in dem nur wenige Täler dauernd Wasser führen. Am Rande des südlich angrenzenden Haarstranges werden die Oberflächenformen etwas bewegter, weil hier die nur periodisch wasserführenden Täler in zahlreichen Hangdellen, die eine wellige Oberfläche des Landes bedingen, ihren Anfang finden. Diese Hangdellen werden auch von den Siedlungen bevorzugt, die in dem wasserarmen Gebiet hier wenigstens mit periodischem Wasser rechnen können*

- Landschaftsbild

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Salzkotten, Flur 9 südlich angrenzend an die Wohnbebauung und den Kinderspielplatz der Bebauungspläne SK 41 und SK 43. Der Bereich ist begrenzt durch die bestehenden Wohnbaubereiche mit Gärten im Norden, Wirtschaftswege im Osten, Süden und teilweise im Westen und eine landwirtschaftliche Fläche im Südwesten.

An die Wirtschaftswege grenzen im Westen, Süden und Osten ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an. Die Erschließung ist von Norden durch die „Toni-Schröder-Straße“ zur „Tudorfer Straße“ (L 636) gegeben. Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

- Kulturlandschaften

Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

➤ Auswirkungen auf die Landschaft

Im Vorhabenbereich wird infolge der Planrealisierung eine sichtbare Veränderung der Landschaft eintreten. Die bisherige Situation wird durch die Strukturen der großflächigen landwirtschaftlichen Flächen und der Siedlungsstrukturen im Norden geprägt. Die bestehenden Siedlungsstrukturen sind auch mit den bestehenden Eingrünungen als solche erkennbar. Die Siedlungsbereiche sollen nun in südliche Richtung erweitert werden. Die Erweiterung dieser Nutzung ist auf eine Größe von ca. 10,4 ha beschränkt.

Von Norden her ist das Gebiet durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen nicht erkennbar; von Süden, Osten und Westen her wird sich durch das Verschieben des Siedlungsrandes für den Betrachter etwas ändern, da aus diesen Sichtrichtungen die landwirtschaftlichen Flächen vorgelagert sind.

Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und der baulichen Vorprägung des Raumes sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild allerdings als begrenzt anzusehen und erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Mit dem Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

➤ Auswirkungen auf Kulturlandschaften

Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung, daher sind Auswirkungen hier ausgeschlossen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bau- und Bodendenkmale

Im Vorhabenbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Die nächstgelegenen Bodendenkmale finden sich in ca. 500-600 m Entfernung im Bereich des „Vielser Hofes“ (Mittelalterliche Wüstungen).

- Kultur- und Sachgüter

In Anlehnung an das UVP-G soll neben den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter auch die Wirkung auf Kultur- und Sachgüter erfasst, beschrieben und bewertet werden. Als Beispiele hierfür werden Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile angeführt. Im Vorhabenbereich sind allerdings nach heutigem Kenntnisstand keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmale vorhanden. Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

➤ Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale

Da im Vorhabengebiet keine Bau- und Bodendenkmale bekannt sind, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

➤ Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach der Lage des Vorhabenbereiches sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten. Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind im Planbereich nicht berührt. Ergänzend kann auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Meldepflicht gem. §§ 15,16 DSchG bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, hingewiesen werden. Diese Vorgaben werden in der Aufstellung des Bebauungsplanes gesetzeskonform mit aufgenommen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden können.

2.1.8 Nichtdurchführung der Planung

Nach Anlage 1 zu § 2 BauGB ist nach Nr. 2.a auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Die sogenannte Nullvariante wird als Vergleichsfall im Rahmen der Alternativenprüfung dargestellt, und dient als Referenzzustand für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Nullvariante als Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung hätte zur Folge, dass der Möglichkeit einer Siedlungsverlagerung der Kernstadt von Salzkotten mit Schaffung von Wohnbauflächen nicht nachgekommen werden kann, da auch kein nennenswerter Gebäudeleerstand vorhanden ist und die vorhandenen Baulücken nicht für Bauwillige verfügbar sind.

Wenn bei einer kurzfristigen Betrachtungsweise von der Prämisse ausgegangen wird, dass im Vorhabenbereich keine Ausweisung der vorgenannten Flächen erfolgen wird, so lassen sich unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen keine Tendenzen erkennen, die den Schluss zulassen, dass Entwicklungen eintreten, die deutlich vom bisherigen Zustand abweichen werden. Die landwirtschaftliche Fläche wird auch weiterhin bewirtschaftet. Alternativflächen und Reserven für Grundstücke sind in dieser Größenordnung nicht vorhanden bzw. stehen dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung

Infolge der Ausweisung des Bebauungsplangebietes können Auswirkungen auf Menschen durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich befristet. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Da hier im nördlichen Bereich ein Wohnbaubereich vorhanden ist, wirken bereits Geräusch-Immissionen durch die dort vorhandenen Wohngebäude und Straßen auf das Umfeld ein, die sich durch die Erweiterung nicht wesentlich verändern werden.

Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren. Aufgrund der baulichen Vorprägung des Raumes und der teilweisen Sichtverschattung (Nichteinsehbarkeit) von Norden sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zwar vorhanden, aber da sich der Siedlungsrand lediglich nach Süden verschiebt, sind diese als begrenzt anzusehen.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Flächen, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wird durch die gewählte Planungsvariante mit flächenhaft begrenztem Umfang und der volumnfänglichen Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen wertgebender Habitatstrukturen und -elemente sowohl quantitativ als auch qualitativ auf ein Minimum beschränkt.

2.2.3 Emissionen und Immissionen

Als Emissionsquellen anzuführen sind der Einsatz von Arbeitsmaschinen und -geräten sowie zusätzliche Verkehrsbewegungen während der Bauphase und die bereits bestehenden Quellen der landwirtschaftlichen Hofstellen im Umfeld. Nach Aussage der schalltechnischen Untersuchung durch das Büro AKUS, Bielefeld (Juli 2022) werden die Grenzwerte nach der 16. BImSchV weiterhin eingehalten. Auch der Immissionswert bezüglich der Geruchswahrnehmung wird lt. Gutachten (RICHTERS & HÜLS) eingehalten. Daher sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschl. menschliche Gesundheit) verbunden.

2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen

Abfälle werden durch Anschluss an die kommunale Müllabfuhr einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt

Das Planvorhaben unterliegt nicht der Störfallverordnung. Es werden keine umweltrelevanten Stoffe hergestellt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nach dem derzeitigen Stand der Vorhabenplanung nicht zu erwarten.

2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen

Die betrachteten Umweltschutzgüter sind im aktuellen Zustand Ausschnitte aus dem anthropogen überprägten Naturhaushalt des Landschaftsraumes. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Umweltmedien grundsätzlich vielfältige Wechselbeziehungen. So bestehen z.B. wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Lokalklima und Vegetationsausbildung ebenso wie zwischen Wasserhaushalt, Ausbildung der Bodentypen und über beide Faktoren auf die Ausbildung der Vegetation der verschiedenen Standorte. In Abhängigkeit hiervon wiederum bestehen unterschiedliche Habitatstrukturen für die Tierwelt.

Alle diese Standortfaktoren wiederum sind nutzungsbedingt zumeist weitgehend verändert und modifiziert. Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, sind weiterhin in unterschiedlichem Maß durch bestehende Vorbelastungen geprägt und die Summe aller Faktoren und Wechselwirkungen charakterisieren den momentanen Ist-Zustand der Umwelt. Die für die Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens relevanten regelmäßig auftretenden und charakteristischen Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Umweltmedien wurden bereits in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

Landschaftsraumbereiche des Plangebietes, Habitatstrukturen sowie Biotoptypen, die aufgrund ihrer Eigenart und/oder aufgrund einer besonderen schutzgutübergreifenden Wechselwirkung eine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit gegenüber dem Planvorhaben aufweisen, befinden sich nicht im Bereich des geplanten Vorhabens. Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien sind somit nicht erkennbar.

Sonstige Vorhaben in benachbarten Gebieten sind nicht bekannt und in angrenzenden Bereichen bestehen keine dokumentierten Umweltprobleme. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, die über den Schutzanspruch der in den angrenzenden Gebieten hinausgehen, liegen nicht vor. Natürliche Ressourcen werden innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche nicht weitergehend in Anspruch genommen.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel

Die nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase sehr gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen. Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen und Trockenperioden sein. Hier ist allerdings von einer sehr geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Das Erfordernis des Klimaschutzes ist grundsätzlich nach § 1a (5) BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) Bestandteil der Bauleitplanung und findet in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB Berücksichtigung.

Für die Belange des Klimaschutzes werden in den Bebauungsplan diverse Vorgaben aufgenommen:

- Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt
- Photovoltaikpflicht auf Dachflächen
- Dachbegrünung von Garagen und überdachten Stellplätzen
- Beschränkung der Versiegelung in der Vorgartenzone
- Renaturierung Bümers Graben
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in öffentlichen und privaten Grünflächen
- Fläche für Versorgungsanlagen (Kraft-Wärme-Kopplung o.ä.)
- Schaffung von Grünachsen

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (z.B. Geruchs- und Staubentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse ist durch die Vorbelastung des WA-Gebietes nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Parallel wird aktuell für den Bebauungsplan SK 46 „Osterfeld“ ein Klimaschutzfachbeitrag vom Ingenieurbüro GERTEC GMBH, Essen, erstellt. Hier werden neben dem Beitrag zum Klimaschutz auch Aspekte wie Energieeffizienz, Energiekosten und Betriebssicherheit in den Fokus gestellt.

Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten geringen Größe des Geltungsbereiches sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Eine signifikante Zunahme von Emissionen kann ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Bebauungsplangebiet das bestehende Freilandklimatop nicht erhalten bleibt. In diesem Bereich ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der Bebauung das bestehende Freilandklimatop zum Siedlungsklimatop mit geringfügig modifiziertem Temperaturverhalten sowie eingeschränktem vertikalen Luftaustausch hin verändert. Erhebliche Auswirkungen sind im Hinblick auf das Siedlungsklima insgesamt nicht zu erwarten.

2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Eingriffsbewertung und Kompensation

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes SK 46 ‘Osterfeld’ der Stadt Salzkotten in der Offenlegungsfassung. Vom Bebauungsplan SK 46 röhren weitere dauerhafte Veränderungen durch die zusätzlich festgesetzten Wohnbauflächen (WA) und die damit verbundene Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Siedlungsbereiche her. Diese umfassen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Biotop.

Neben dem Verlust einer 10,4 ha großen Teilfläche mit Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere sind insbesondere der Verlust der Bodenfunktion an einem landwirtschaftlichen Produktionsstandort, die Auswirkungen auf das Wasserrückhaltevermögen und die Grundwasserneubildung zu nennen.

Der Beurteilung des Eingriffes im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NW wird die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 46 zugrunde gelegt. Zur Wichtung der Eingriffserheblichkeit ist die Intensität der Inanspruchnahme von Freifläche in Relation zur Empfindlichkeit der jeweils festgesetzten Biotoptypen zu setzen. Bei der Bewertung des Ist-Zustandes werden im nördlichen Teilbereich die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne SK 41 „Erweiterung Papenbrede“ und SK 43 „Bümers Grund“ zugrunde gelegt.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan SK 43 „Bümers Grund“



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan SK 41 „Erweiterung Papenbrede“

Die Eingriffsbewertung erfolgt auf der Grundlage des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW veröffentlichten Bewertungsverfahrens (LANUV NRW: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung; Recklinghausen, 2008). Bei dem gewählten Verfahren werden den betroffenen Biotoptypen je nach Ausprägung qualitativ differenziert Wertstufen (Skala von 0 - 10) zugeordnet, welche der Bedeutung der Habitatfunktion des Biotops entsprechen.

Die jeweiligen Wertstufen werden mit der Flächengröße der betroffenen Biotoptypen multipliziert und zu einem Gesamtwert addiert. Die Ist-Situation und Planungs-Situation stellen sich quantitativ und qualitativ entsprechend den beigefügten tabellarischen Bilanzen dar.

A. Ausgangssituation Bebauungsplan SK 46 'Osterfeld '							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächentyp lt. Bestands-/Bewertungsplan	Code-nummer (lt. Biotoptypenliste)	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop-wertliste)	Korrekturfaktor	Gesamt-wert (Sp5 x Sp6)	Einzel-flächenwert (Sp4 x Sp7)
HA 0	3.1	Acker	96.985	2	---	2	193.970
FN 0	9.1	Graben (naturfern)	2.165	2	---	2	4.330
HM 0 SP 0	4.5 4.7	Grünfläche BP SK 41 und SK 43 Öffentliche Grünfläche, Parkanlage/Spielplatz mit punktuellem Baumbestand	4.850	3	---	3	14.550
Gesamtfläche		104.000					
Gesamtflächenwert		212.850					

B. Planungssituation Bebauungsplan SK 46 'Osterfeld'

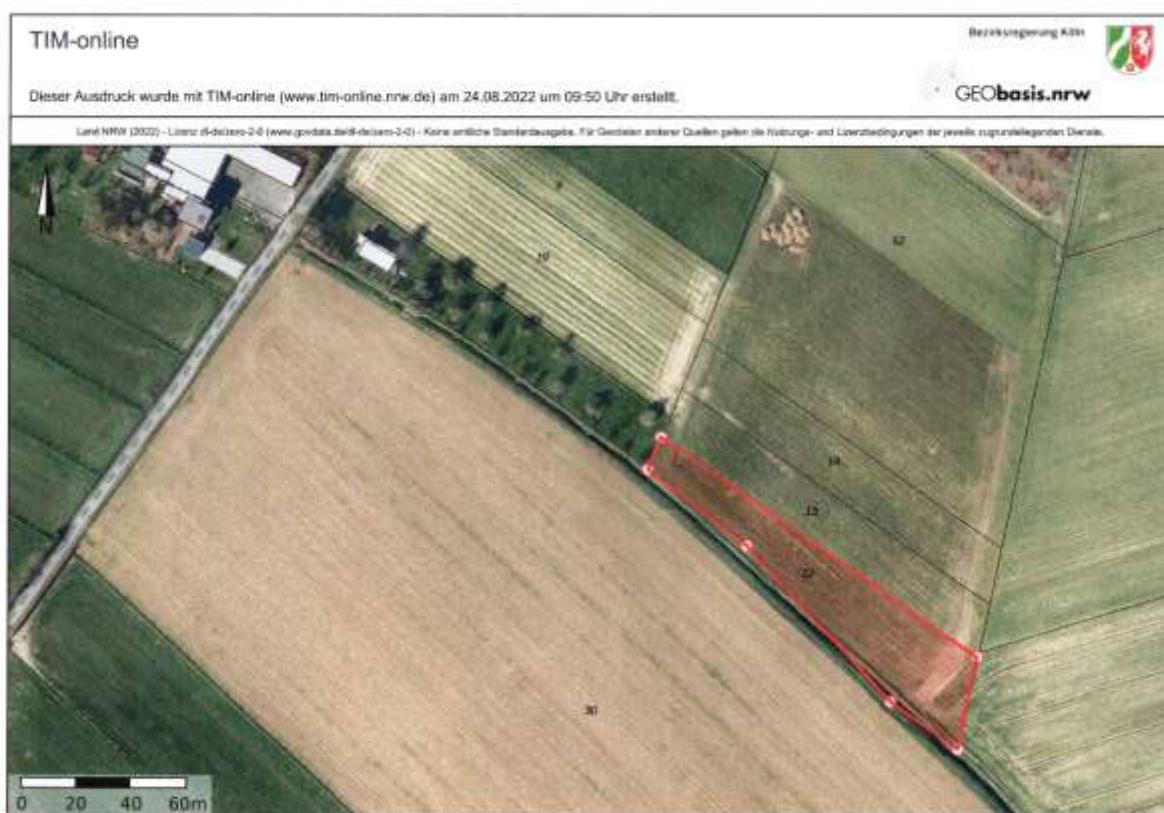
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächentyp lt. Bestands-/Bewertungsplan	Code-nummer (Lt. Biotoptypenliste)	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotoptypenwertliste)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp5 x Sp6)	Einzel-Flächenwert (Sp4 x Sp7)
SB	1.2	Überbaubare Grundstücksfläche mit Regenwassereinleitung	29.800	0,5	---	0,5	14.900
HJ 0	4.3	Nicht überbaubare Grundstücksfläche Zier- und Nutzgarten	44.700	2	---	2	89.400
HM 0 SP 0	4.5 4.7	Öffentliche Grünflächen Spielplatz / Parkanlage	3.000	3	---	3	9.000
HM 0 SP 0 FN 0	4.5 4.7 9.3	Öffentliche Grünflächen Hochwasserschutz, Regenwassereinleitung	13.000	4	---	4	52.000
HJ 0	4.4	Private Grünflächen Flächige Anpflanzung	2.000	5	---	5	10.000
SE 0	1.1	Ver- und Entsorgungsanlage	500	0	---	0	0
VA	1.2	Verkehrsflächen Mit Regenwassereinleitung	11.000	0,5	---	0,5	5.500
BF	7.4	Einzelbäume Neupflanzung Straßenraum 32 x 15 m ² Grundstücke 186 x 15 m ²	3.270*	5	---	5	16.350
Gesamtfläche		104.000 (ohne Fläche *)					
Gesamtflächenwert		197.150					

C. Gesamtbilanz Bebauungsplan SK 46 'Osterfeld'

A. Gesamtwertzahl Bestand	212.815
B. Gesamtwertzahl Planung	197.150
Bilanz (B - A)	- 15.665

Ausgehend von den Flächen- und Wertansätzen entsprechend den Festsetzungen des B-Planes SK 46 der Stadt Salzkotten ergibt sich nach der gewählten Bewertungsmethodik für die Ausgangssituation eine Gesamtwertzahl von 212.815 Wertpunkten. Für die zukünftige Situation entsprechend der städtebaulichen Planung bzw. den Festsetzungen der Erweiterung des Bauleitplanes kann ein Gesamtwert von 197.150 Wertpunkten ermittelt werden.

Im Vergleich zur Ist-Situation ergibt sich damit beurteilungsrelevant ein Kompensationsdefizit von 15.665 Wertpunkten. Dieser Kompensationsbedarf soll zum einen auf einer geeigneten Fläche, die sich im Eigentum der Stadt Salzkotten befindet, ausgeglichen werden. Diese externe Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Salzkotten, Flur 14, Flurstück 12 mit einer Grundstücksgröße von insgesamt 3.021 m². Diese unterteilt sich in 2.888 m² Ackerfläche und 133 m² Grabenbereich.



Lage der externen Kompensationsfläche südöstlich von Upsprunge

Die Fläche befindet sich östlich von Upsprunge an einem namenlosen Graben. Westlich verläuft die Straße „Fielsche Feld“. Die Fläche von 2.888 m² liegt vollständig als Ackerfläche am Grabenbereich (133 m²) vor; Westlich grenzt eine Obstbaumwiese an, nördlich, östlich und südlich finden sich ebenfalls Ackerbereiche.

Bei einem durchschnittlichen Aufwertungspotential von geeigneten externen Maßnahmen in Höhe von 4 Wertpunkten je Quadratmeter entspricht diese Fläche einem Kompensationsdefizit von insgesamt 11.552 Wertpunkten. Aufgrund der räumlichen Situation soll auf der Fläche in der Gemarkung Salzkotten, Flur 14, Flurstück 12 die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf der Fläche von 2.888 m² am Graben angestrebt werden.

Aufwertungspotential der Kompensationsfläche in der Gemarkung Salzkotten, Flur 14, Flurstück 12				
BIOTOPTYP	FLÄCHE (m ²)	WERT	CODE	GESAMTWERT
Planung (FlSt 12) Artenreiche Mähwiese, guter Ausprägungsgrad (gem. Tab. A /Biotoptypenwertliste)	2.888	6	3.5	17.328
Ausgangsbiotop Intensivacker (gem. Tab. A / Biotoptypenwertliste)	2.888	2	3.1	5.776
AUFWERTUNG				+ 11.552

Von den insgesamt verfügbaren 11.552 Wertpunkten wurden bisher 4.301 Wertpunkte dem Kompensationsdefizit des Bebauungsplans NT 17 zugeordnet. Die restlichen 7.251 Wertpunkte sollen nun dem Bebauungsplanvorhaben SK 46 zugeordnet werden.

Das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 8.414 Wertpunkten soll durch ökologischen Waldumbau im Bereich auf städtischen Forstflächen durch die Stadt Salzkotten gedeckt werden. Als Maßnahme wird i.d.R. ausgegangen von einem Umbau von nicht standortheimischen Nadelwaldbeständen in reich strukturierte Laubwaldbestände, bestehend aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation.

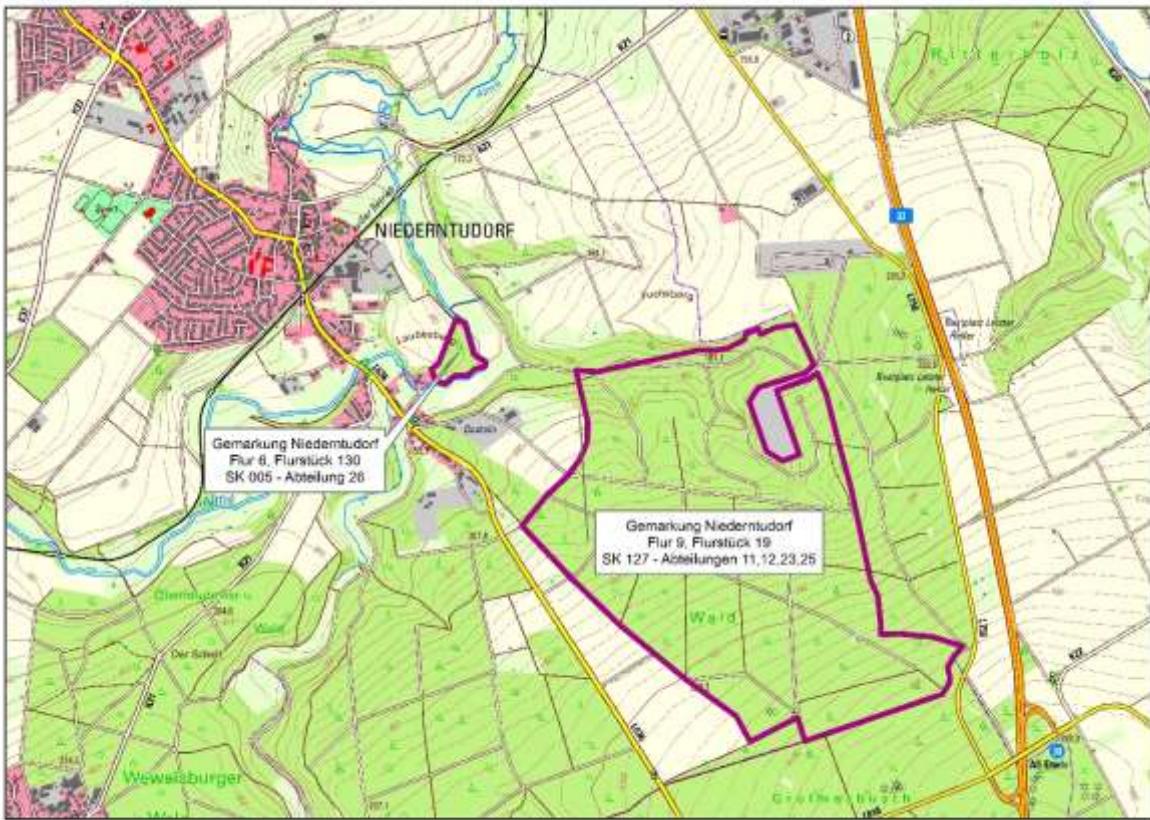
Es wird von einem durchschnittlichen Aufwertungspotential geeigneter Kompensationsmaßnahmen von 4 Wertpunkten je m² ausgegangen. Damit entspricht das ermittelte Kompensationsdefizit von 8.414 Wertpunkten einem Flächenansatz von 2.103,5 m², wobei nach dem '*Anforderungsprofil für naturschutzrechtliche Kompensation im Wald*' (Kreis Paderborn, FB 61, Stand 09.2005) im Hinblick auf die Bewertung ein Kompensationsfaktor in Höhe von 1: 0,3 anzusetzen ist.

Für die Sicherstellung einer vollständigen Eingriffskompensation durch ökologischen Waldumbau ergibt sich damit insgesamt ein Flächenbedarf von insgesamt 7.011,67 m² externe Waldumbaumfläche. Für das verbleibende Kompensationsdefizit, welches nach der externen Kompensationsmaßnahme im Zuge des Bebauungsplanes SK 46 noch verbleibt, wird eine diesem Umfang unter Berücksichtigung des Kompensationsfaktors entsprechende Flächengröße nachgewiesen auf den Grundstücken Gemarkung Niederntudorf, Flur 6 und 9, Flurstücke 130 und 19 in den Abteilungen 11, 12, 23, 25 und 26 des stadteigenen Waldes. Dabei werden dem Flurstück 130 der Flur 6 die dort noch verfügbaren 1.701 m² und dem Flurstück 19 der Flur 9 die verbleibenden 5.310,67 m² zugeordnet.

Im Kompensationskataster des Kreises Paderborn werden die Flächen unter den ID-Nummern SK 005 und SK 127 geführt. Die Flächen sind aufgrund einer Bereisung der Stadt Salzkotten durch den Kreis Paderborn (untere Landschaftsbehörde), das Forstamt Paderborn und das Gemeindeforstamt als geeignet eingestuft worden.

Ziel auf diesen Flächen sind artenreiche Laubmischwälder und strukturreiche Waldränder. Es ist ein Voranbau mit Rotbuchen, Eichen u.a. Edellaubhölzern durch Pflanzung von min. 2.500 Bäumen/ha sowie eine Waldrandgestaltung durch Sukzession vorzunehmen, damit Bäume II. Ordnung und Sträucher gefördert werden. 10 Überhälter/ha, davon maximal 5 Nadelbäume, werden in die Alt- und Zerfallsphase überführt; sofern es sich um labile Bestände handelt, kann auf die Mindestzahl an Überhältern verzichtet werden. Ab Beginn der Maßnahmen - Auflichtung und Voranbau- wird die Wiederaufforstung in 18 Jahren durchgeführt.

Die genaue Lage der diesem Bebauungsplan zugeordneten Kompensationsflächen ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Lageplan: Grundstück Gemarkung Niederntudorf, Flur 6, Flurstück 130 (Waldabteilung 26) und Flur 9, Flurstück 19 (Waldabteilungen 11, 12, 23 und 25)

Das Forsteinrichtungswerk wird entsprechend fortgeschrieben. Nach Durchführung des Voranbaus bzw. der Wiederaufforstung wird eine Abnahme der Maßnahmen durch die Stadt Salzkotten bei der unteren Landschaftsbehörde beantragt, an der auch die untere Forstbehörde teilnimmt. Die weitere Betreuung und Kontrolle der Maßnahmen entsprechend § 4c Baugesetzbuch obliegt der unteren Forstbehörde (Controlling, Monitoring). Alle 6 Jahre wird ein Bericht über alle durchgeführten Maßnahmen einschließlich der Erfolgskontrolle durch den Waldbesitzer der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde vorgelegt.

Die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind damit naturschutzrechtlich als hinreichend kompensiert anzusehen und es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG / LNatSchG.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen

Anlass für die Planung ist die weiterhin große Nachfrage nach Baugrundstücken in Salzkotten, die sich insbesondere bei vielen Ortsansässigen dadurch ausdrückt, dass durch die Auffüllung des Baugebietes SK 43 in Salzkotten kaum noch Bauplätze für den individuellen Wohnungsbau verfügbar sind und somit neue Flächen benötigt werden. Es ist kaum Gebäudeleerstand vorhanden und die noch vorhandenen Baulücken sind nicht verfügbar. Daher gibt es derzeit keine Alternative zu der unverändert anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Innenbereichsflächen dienen vornehmlich dem Geschosswohnungsbau und können daher der hohen Nachfrage nach Individualwohnungsbau nicht nachkommen. Deshalb ist es nicht realistisch anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Standortalternativen in Betracht zu ziehen, da diese Fläche auch im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (PB_Sal_ASB_005) vorgesehen wird.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Insgesamt sind querschnittsorientiert im Hinblick auf die beurteilungsrelevanten Umweltschutzzüge unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung aller aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sind für den hier in Rede stehenden Planungsinhalt nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht notwendig. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Hinblick auf die im BauGB § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet so die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzzüge im Rahmen einer Konfliktanalyse. Der Umweltbericht erfasst in sachgerechter und angemessener Weise unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissenstandes, der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die hiernach ermittelbaren Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und damit nur die nach heutigem Kenntnisstand absehbaren konkreten Folgen des beurteilten Bauleitplanes.

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Methodik einer Umweltprüfung beinhaltet die Überlagerung der Schutzzüge und ihrer Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität. Die daraus resultierenden Konflikte werden ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern Art, Lage und Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die zu erwartende Probleme und auch deren Erheblichkeit zu minimieren haben.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Relevante Defizite bei der Auswertung des Informations- und Datenmaterials werden nicht gesehen. Sonstige entscheidungsrelevante Umweltfaktoren oder ein weitergehendes Untersuchungserfordernis sind für diesen Verfahrensschritt nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Realisierung der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes SK 46 erfolgt auf der nachgelagerten konkreten Zulassungsebene und ist somit nach den Anforderungen der beachtlichen bauordnungsrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der genehmigungsbezogenen Anforderungen an das Vorhaben werden ebenfalls auf dieser Ebene geregelt. Hierzu sind daher keine Maßnahmen des Monitoring i.S. des BauGB erforderlich. Die immissionsschutz- und bauordnungsrechtlich notwendigen Kontrollen der Nutzung und ihrer Emissionen erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbehörden.

Im Übrigen sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes SK 46 entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Für die Überwachung weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen wird um entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten. Hieraus können sich evtl. weitergehende Erfordernisse ergeben. Da die Stadt Salzkotten keine umfassende Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, entsprechende umweltrelevante Informationen an die Stadt Salzkotten weiterzuleiten.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 46 „Osterfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 02.05.2022 bis zum 01.06.2022 einschließlich durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit „Öffentlichen und Privaten Grünflächen“, einer Fläche für Versorgungsanlagen und Straßenverkehrsflächen fest.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellte den Vorhabenbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, so dass eine Änderung erforderlich wurde. Diese wurde vorab im Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten durchgeführt. Die Bebauungsplanfläche wurde nun in „Wohnbauflächen und Grünfläche“ geändert.

Der dargestellte Bebauungsplanbereich des Planvorhabens wird derzeit als Ackerfläche und als Grünfläche (tlw. Spielplatz) mit Gehölzbestand und Grabenparzelle bewirtschaftet und genutzt. Der nördliche Teilbereich wird bereits als Grünfläche genutzt und findet sich mit seinen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplangebieten SK 41 und SK 43 der Stadt Salzkotten.

Als Resümee der Umweltprüfung ist querschnittsorientiert zusammengefasst festzustellen, dass nach eingehender Sachverhaltsprüfung der Vorhabenbereich bei Einhaltung der erforderlichen Grundvoraussetzungen und vergleichbarem Zielerfüllungsgrad die konfliktärmste Planvariante darstellt und realistische anderweitige Planungsmöglichkeiten, insbesondere Standortalternativen nicht bestehen. Die technisch-wirtschaftlich optimale Variante kommt zur Anwendung und der Flächenbedarf wird auch hierdurch auf ein Mindestmaß reduziert.

Mit dem Planvorhaben wird keines der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, umwelt- und naturschutzrechtlich begründete Schutz- und/oder Entwicklungsziele werden vorhabenbedingt nicht berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand entstehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die nicht durch die Regelungen des Bebauungsplanes wirksam gemindert oder ausgeglichen werden könnten.

3.4 Referenzliste der Quellen

Für die Umweltprüfung sind als Quellen genutzt worden:

- Bez.-Reg. Detmold, Regionalplan (2004) und Entwurf Regionalplan OWL (2020)
- Stadt Salzkotten Flächennutzungsplan, Begründung zum Bebauungsplan SK 46
- LANUV NRW, Linfos / Landschaftsinformationssystem
- GD, Geologische Karten, Bodenkarten
- Messtischblätter des Landes NRW
- Elwas-Web – MULNV NRW

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für das Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SK 46 liegt im Bereich vom Messtischblatt 4317-2 (Geseke). Vertreten sind die Lebensraumtypen (LRT) Äcker, Fließgewässer, Gärten und Kleingehölze.

- MTB 4317-2

Aufgrund der Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen im Vorhabenbereich decken, ausgeschieden werden. Der Bestandssituation im Geltungsbereich des Bauleitplanes entsprechend werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Aeck / Äcker, Weinberge

KlGehoel / Kleingehölze, Hecken Gebüsche, Bäume

Gaert / Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

FlieG / Fließgewässer

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden nach dem Messtischblatt (MTB) 4317 / 2 Quadrant -*Geseke*- für die o.g. LRT insgesamt 8 Säugetierarten und 43 Vogelarten als planungsrelevante Arten angegeben. Folgende planungsrelevante Arten werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317-2 angegeben:

Säugetiere:

Bechsteinfledermaus, *Braunes Langohr*, *Breitflügelfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Zwergfledermaus*,

Vögel:

Baumfalke, *Baumpieper*, *Bluthänfling*, *Eisvogel*, *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Feldsperling*, *Gartenrotschwanz*, *Girlitz*, *Grauammer*, *Graureiher*, *Großer Brachvogel*, *Habicht*, *Kiebitz*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*, *Mäusebussard*, *Mehlschwalbe*, *Mornellregenpfeifer*, *Nachtigall*, *Neuntöter*, *Pirol*, *Rauchschwalbe*, *Rebhuhn*, *Rohrweihe*, *Rotmilan*, *Schleiereule*, *Schwarzspecht*, *Sperber*, *Star*, *Steinkauz*, *Teichrohrsänger*, *Turmfalke*, *Turteltaube*, *Wachtel*, *Wachtelkönig*, *Waldkauz*, *Waldohreule*, *Wasserralle*, *Waldschnepfe*, *Wiesenpieper*, *Wiesenweihe*, *Zwergtaucher*

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217-2 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung. Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen.

Nach der Analyse der Habitatansprüche der genannten Arten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen des Vorhabenbereiches festgestellt werden:

Feldlerche	Feldschwirl	Feldsperling
Habicht	Mäusebussard	Mehlschwalbe
Rauchschwalbe	Rohrweihe	Schleiereule
Turmfalke		

Zu berücksichtigen sind hier aufgrund der Lage des Bebauungsplangebietes im Nahbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ebenfalls die dort aufgeführten Arten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147 EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

***Tabelle A: Nach Standartdatenbogen Arten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
Maßgebliche Bestandteile des VSG "Hellwegbörde"***

Arten		RL BRD (2016)	RL NRW (2016)	Schu tz	VS-R	Bestand NRW (2015)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	§§	Art. 4 (2)	400 - 600 Brutpaare
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Braunkohlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	1	§	Art.4 (2)	< 100 Brutpaare
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	§§	Anh. I	ca 1000 Brutpaare
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§		< 100.000 Brutpaare
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	2	§§	Art. 4 (2)	500 - 750 Brutpaare
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	0	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	1	§§	Anh. I	< 200 Brutpaare
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	*	§§	Anh. I	1.100 - 1.500 Brutpaare
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§	Art. 4 (2)	< 12.000 Brutpaare
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	§§	Art. 4 (2)	40 - 75 Brutpaare

Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	§§	Anh. I	unregelmäßige Brutvorkommen
Krickente	Anas crecca	3	3	§	Art. 4 (2)	120 - 180 Brutpaare
Löffelente	Anas clypeata	3	2	§	Art. 4 (2)	70 - 120 Brutpaare
Merlin	Falco columbarius	kein Brutvogel	kein Brutvogel	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	0	0	§§	Anh. I	< 100 Individuen
Neuntöter	Lanius collurio	V	V	§	Anh. I	5.000 - 7.500 Brutpaare
Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	§§	Art. 4 (2)	< 30 Brutpaare
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	V	§§	Anh. I	150 - 250 Brutpaare
Rotmilan	Milvus milvus	V	*	§§	Anh. I	920 - 980 Brutpaare
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	§§	Anh. I	80 - 120 Brutpaare
Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	§§	Anh. I	100 - 120 Brutpaare
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	§§	Anh. I	1-2 Brutpaare
Tüpfelsumphuhn	Porzana porzana	1	1	§§	Anh. I	5 -10 Brutpaare
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	§§		< 2000 Brutpaare
Uhu	Bubo bubo	*	*	§§	Anh. I	500 - 600 Brutpaare
Wachtel	Coturnix coturnix		2	§	Anh. I	400 - 3.000 Brutpaare
Wachtelkönig	Crex crex	2	1	§§	Anh. I	50 - 100 Brutpaare
Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	§§	Anh. I	180 - 220 Brutpaare
Wasserralle	Rallus aquaticus	V	3	§	Art. 4 (2)	200 - 600 Brutpaare
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	*	§§	Anh. I	320 Brutpaare (2018)
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	2	§§	Anh. I	300 - 500 Brutpaare
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	§	Art. 4 (2)	2.500 - 5.000 Brutpaare
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	§§	Anh. I	15 - 25 Brutpaare
Zwergtäucher	Tachybaptus ruficollis	V	*	§	Art. 4 (2)	1.200 - 1.600 Brutpaare

Schutz: § besonders geschützt §§ streng geschützt

RL-Status: 0 – erloschen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – durch extreme Seltenheit gefährdet, S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, V – Vorwarnliste,
* - ungefährdet

Bei 15 Arten gibt es Überschneidungen mit den im Messtischblatt für diesen LRT aufgeführten Arten und der Gesamtartenliste des Standarddatenbogens. Bis auf die Feldlerche und die Rohrweihe besiedeln diese und die restlichen Arten aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317, Quadrant 2 bzw. der Vogelschutzgebietskulisse oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

- **Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen**

Feldlerche

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften, im westlichen Münsterland und in der Medebacher Bucht.
Geschätzter Gesamtbestand unter 100.000 Brutpaare (2015)

Feldlerchen bevorzugen als Bodenbrüter niedrige aber gut strukturierte Gras- und Krautfluren mit einer Vegetationshöhe von 15 – 20 cm auf trocknen bis frischen oder wechselfeuchten Böden in weitestgehend offenen Landschaften mit geringer Horizontabschirmung. Besonders hohe Bruttoden werden auf Böden mit karger Vegetation, mit einem hohen Anteil an Offenbodenstellen (MKULNV 2013) erreicht. Typische Habitate der Feldlerche sind Äcker, Brachen und Magergrünland mit nicht zu dicht stehender, teilweise schütterer Krautschicht. In NRW werden höchste Bruttoden auf schafbeweideten Magerrasen und Ackersukzessionsbrachen erreicht. In den ackerbaulich genutzten Brutgebieten der Feldlerche stellen Winterweizen und Hafer zu Beginn der Brutperiode im April günstigere Bedingungen im Vergleich zu den schnell wachsenden Kulturen wie Gerste oder Triticale dar. Im Jahresverlauf werden mit dem Aufwachsen des Getreides auch diese Kulturen ungünstig für die Feldlerche und es findet eine Umsiedlung oder Zweitbrut in zu dieser Zeit offeneren Bereichen statt (insbes. Mais).

Besonders bevorzugt werden Ackerschläge mit Störstellen bzw. Kümmerwuchs. Außerhalb der Kulturen werden lückige Ackerbrachen ganzjährig priorisiert. Im Allgemeinen günstige Brut-, Nahrungs- und Jungenaufzuchtbedingungen für die Feldlerche finden sich im Ackerland mit hoher Kulturendiversität und reichem Angebot an extensiv genutzten / gepflegten Grenzlinien wie Ackerrandstreifen, breiten Wegsäumen und Graswegen (MKULNV 2013). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (sog. „weite Angrenzung“) und nicht nur das Bodennest. Die Feldlerche ist im Allgemeinen reviertreu. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der phänologisch bedingten Änderung der Höhe und Dichte der Vegetation kommt es häufig zu Revierschreibungen während der Brutzeit. Feldlerchen verbringen die Nacht am Boden, dabei nächtigen Männchen während der Brutzeit in Nestnähe. Die Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungshabitate durch direkten Flächenentzug und andere Wirkfaktoren wie Horizontabschirmung oder Vernichtung von obligatorischen Nahrungsquellen beeinträchtigt oder gestört werden, hat das Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die lokale Population der Feldlerche (Betrachtungsebene: Gemeindegebiet). Da ebenfalls keine obligatorischen Nahrungshabitate gefährdet oder zerstört werden, kann eine ökologische Funktion des Vorhabenbereichs als essenzielles Habitatemelement ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen der Feldlerche durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Feldschwirl

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand Gesamtbestand < 2.500 Brutpaare (LANUV 2015) In allen Naturräumen verbreitet

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel der in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt er gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er in Getreidefeldern vor. Daher stellt das geplante Vorhaben keinen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls in Mitleidenschaft gezogen werden noch essentielle Habitatememente zerstört werden.

Feldsperling

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand Gesamtbestand unter 100.000 (LANUV 2015) mit Schwerpunkten in der Nordhälfte von NRW vom Niederrheinischen Tiefland bis zum Weserbergland.

Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft und ist eng an offene Agrarflächen gebunden. Im Gegensatz zu Haussperling, der als Brutplatz Nischen in und an Gebäuden nutzt, ist der Feldsperling ein Baum- oder Gebüschrüter (hier auch Ruhestätten). Es werden auch Höhlen bzw. Nistkästen als Fortpflanzungsstätte angenommen. Die adulten Vögel nehmen als Nahrung insbesondere Grassamen und Getreide auf. Die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Die Ortstreue bezüglich des Brutplatzes ist bei den ganzjährig anwesenden Feldsperlingen sehr hoch.

Habicht

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: Vorwarnliste
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand
Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast;
Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering,
keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.
Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard

Artenschutz-Steckbrief
Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
Geschätzter Gesamtbestand 9.000 – 17.000 Brutpaare (2015)

Der Mäusebussard gilt unter den Greifvögeln als Generalist mit wenigen Ansprüchen an das Habitat. Als Nisthabitat werden Gehölze aller Art oder Wälder benötigt; in der reinen Agrarlandschaft reichen starke Einzelbäume oder Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Jagdgebiete sind offene Bereiche außerhalb oder größere Lichtungen innerhalb von Wäldern. Eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden, da keine als Brutbaum für den Mäusebussard dienenden Gehölze in Mitleidenschaft gezogen werden. Da die überplanten Bereiche ebenfalls keine, weder für den Mäusebussard obligaten und limitierten Jagdhabitatem, noch unersetzbare Lebensraumkompartimente enthalten, kann eine Beeinträchtigung von essentiellen Habitatem ausgeschlossen werden. Ebenso ist nicht mit einer direkten Tötung oder Verletzung von Individuen durch das Vorhaben zu rechnen.

Mehlschwalbe

Artenschutz-Steckbrief
Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
Geschätzter Gesamtbestand ca.100.000 Brutpaare (2015)

Da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Rauchschwalbe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt

Gefährdung: RL NRW: gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand

In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.

Geschätzter Gesamtbestand 100.000 – 150.000 Brutpaare (2015)

Da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Bei der Nahrungssuche können sie Entfernungen von über 300 m zurücklegen; somit ist der Aktionsraum des Feldsperlings im Gegensatz zu den meisten anderen Singvögeln verhältnismäßig hoch. Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings in Mitleidenschaft gezogen werden noch essentielle Habitatemelente zerstört werden.

Rohrweihe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand

Fast ausschließlich im Tiefland vertreten.

Schwerpunkt vorkommen in der westfälischen Bucht.

Geschätzter Gesamtbestand 150-250 Brutpaare (LANUV 2015)

Ursprünglich besiedelte die Rohrweihe Röhrichtbestände am Rand von Gewässern. Seit den 1970er Jahren treten in Westfalen vermehrt Bruten in Getreideäckern auf, die zeitweise gegenüber dem Primärhabitat überwiegten. In den letzten Jahrzehnten ist allerdings wieder eine Rückkehr der Art in Schilfbestände und Hochstaudenfluren als Brutplatz zu verzeichnen. In den Ackerbrutgebieten ist die Art insbesondere durch die Getreidemahd gefährdet und ist von Horstschatzmaßnahmen abhängig. Als Jagdhabitatemelente werden neben Verlandungszonen von Gewässern, Ackerschläge und Grünland, insbesondere Dauerbrachen genutzt. Als Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte wird nach MKULNV (2013) ein Bereich mit einem Umfang von 300 m um den Neststandort abgegrenzt. Da keine essentiellen Nahrungshabitate wie Brachen und Feuchtwiesen durch das Vorhaben für die Rohrweihe entwertet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rohrweihe ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schleiereule

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
<i>Status im Plangebiet:</i>	potentieller Nahrungsgast Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Turmfalke:

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: Vorwarnliste
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
<i>Status im Plangebiet:</i>	potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

• Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach den Angaben des FIS „planungsrelevante Arten“ (LANUV, Stand 2022) sowie den Ergebnissen der Ortsbegehung und der Auswertung vorhandener Datenquellen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Planes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten. Das Plangebiet selber wurde und wird nicht als Brutrevier genutzt.

Mit der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Festsetzung eines Wohnbaugebietes (WA) einschließlich Nebenanlagen, Grünflächen, einer Fläche für Versorgungsanlagen und Straßenverkehrsflächen sind somit keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für das Messtischblatt 4217 - Quadrant 2 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingt Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf Strukturen des Vorhabenbereiches (KlGehoelz / Aeck / FlieG / Gaert) ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten des zu beurteilenden LRT sind keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

Damit kann festgestellt werden:

- Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund des Bauvorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.

5. FFH – Vorprüfung (Stufe 1)

5.1 Anlass und übergeordnete Planungsvorgaben

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 46. Diese Aufstellung ist erforderlich, da kein nennenswerter Gebäudeleerstand vorhanden ist und die geringe Anzahl vorhandener Baulücken für Bauwillige nicht verfügbar ist. Damit besteht keine Alternative zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken.

Im rechtskräftigen Regionalplan Paderborn-Höxter ist die Fläche überwiegend als Siedlungsbereich und ein Teilbereich im Osten als Freiraum dargestellt. Derzeit befindet sich die Neuaufstellung des Regionalplans OWL im Beteiligungsverfahren. Hier ist die Fläche des Bebauungsplanes SK 46 „Osterfeld“ Teil eines Bereichs, der unter der Bezeichnung PB_Sal_ASB_005 als Siedlungsbereich dargestellt werden soll.

Aufgrund der Nähe dieser Fläche zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) wurde im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans auch für diesen Bereich eine FFH-Vorprüfung erarbeitet (KORTEMEIER / BROKMANN 2020). Dabei wurden alle relevanten Auswirkungen des Planvorhabens betrachtet; im Einzelnen sind dies anlagebedingte, betriebsbedingte und baubedingte Auswirkungen. Die Ergebnisse der auf Regionalplanebene durchgeföhrten FFH-Vorprüfung stellen sich wie folgt dar:

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von essentiellen Habitaten wird aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des Vogelschutzgebiets (VSG) ausgeschlossen. Die Beschaffenheit des Plangebietes bietet keine Habitatstrukturen, die für die maßgeblichen Arten des VSG von essentieller Bedeutung wären. Anlagebedingte Auswirkungen durch die im ASB entstehenden Gebäude werden ebenfalls ausgeschlossen; eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen ist nicht zu erwarten. Im Resümee sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen anlagebedingten Beeinträchtigungen verbunden.

- Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Störungen maßgeblicher Vogelarten des VSG durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorbelastungsbedingt sind im Einwirkungsbereich des Planvorhabens keine Schwerpunkt vorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten zu erwarten; erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Vogelarten des VSG werden ausgeschlossen. Im Resümee sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden

- Kumulation

Aufgrund der Raumstrukturen und der räumlichen Verteilung der Nutzungsstrukturen, sowie der geringen Wirkintensität des Planvorhabens sind keine kumulativen Wirkungen zu verzeichnen.

GEBIETSBesCHREIBUNG VSG Hellwegbörde

Natura 2000-Gebiete: Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Raumkulisse von NATURA-2000 Gebieten. Als benachbartes Gebiet ist das VSG DE-4415-401 'Hellwegbörde' anzuführen, welches östlich jenseits des Wirtschaftsweges und der Tudorfer Straße (L 636) direkt angrenzt.

Die Darstellungen in diesem Kapitel sind zunächst im Sinne einer FFH-Vorprüfung (Stufe I) zu werten, da eine mögliche Betroffenheit der Schutzgüter für das VSG Hellwegbörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Sachverhaltsdarstellung dient der Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern und -zielen auf der Vorprüfungsebene.

5.2 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete

5.2.1 Gebietsbeschreibung DE-4415-401

VSG „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“

Kurzcharakterisierung (Auszug): Das fast 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörde von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lößböden.

Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, der Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan.

Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten offener Lebensräume wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper (Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2, Stand 04.2016)⁴. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Das formal maßgebliche Dokument zum Natura2000-Gebiet ‚Hellwegbörde‘ stellt der *Standard-Datenbogen für das Gebiet DE4415-401, Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41, Aktualisierungsstand 04.2016*) dar. Unter Ziffer 3.2 des Standard-Datenbogens sind insgesamt 37 europäische Vogelarten als *Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG* aufgelistet.

Schutzgegenstand Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Arten der VS-RL:

Kornweihe	Mornellregenpfeifer
Rohrweihe	Rotmilan
Wachtelkönig	Wiesenweihe
Goldregenpfeifer	

Schutzziele / Maßnahmen für die für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Vogelarten (Auszug)

- Erhaltung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft
- Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeblächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April – August

Schutzziele / Maßnahmen für Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan (Auszug)

- Erhaltung eines Systems von Brachflächen und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate
- Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereich um das Nest
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Einsaat eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil, ein- bis mehrjährige Ackersukzession, Stoppelacker zwischen August und März, Anbau von Winter- und Sommergetreide, Anlage von Lerchenfenstern)

5.2.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und ausschlaggebende Bestandteile

Potentielle Beeinträchtigungen auf benachbarte Vogelschutz- oder FFH-Gebiete können theoretisch durch vorhabenbedingte Veränderungen des Grundwasserhaushalts oder durch Immissionen mit entsprechend hinreichender Fernwirkung erzeugt werden. Ggf. könnten Immissionen, die im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Nutzung oder mit sekundär damit verbundenen Verkehrsbewegungen stehen, Scheuchwirkungen zur Folge haben.

Die Beurteilung richtet sich der Systematik folgend nach den für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Arten der VS-RL.

Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des VSG-Hellwegbörde gemäß Ziffer 4.2, Seite 7 Standarddatenbogen sind sieben Brut- und Rastvogelarten als „Maßgebliche Arten“ (gem. Art. 4 und Anhang II der VS-RL) aufgeführt. Für die hier betrachtete Gebietskulisse ist primär die Wiesenweihe in den Focus zu nehmen. Alle anderen aufgeführten ausschlaggebenden Arten der VS-RL haben im betrachteten Landschaftsraum keine Brutvorkommen.

Die aktuelle Überprüfung der verfügbaren Erhebungsdaten (LANUV-Datenbank, Jahresbericht „Schutzprogramm für Wiesen- und Rohrweihen in Mittelwestfalen –ILLNER, 2017-) weist für die zu betrachtende Gebietskulisse und das weitere Umfeld auch für die Wiesenweihe kein Brutvorkommen aus. Nach aktueller Recherche (LINFOS, ILLNER, Schutzprogramm für Wiesenweihen und Rohrweihen in Mittelwestfalen, Jahresbericht 2016) sind Wiesenweihen seit dem Jahr 2013 ausschließlich südwestlich von Salzkotten nachgewiesen worden.

Der überplante Landschaftsraum besitzt auch keine Bedeutung als essentielles oder limitierendes (Nahrungs-) Habitatemlement. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wiesenweihe durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

5.2.3 Gebiet DE-4415-401

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgt in Anlehnung an die nach VV-Habitatschutz / VV-Artenschutz vorgesehene dreigliedrige Matrix, in die die Parameter Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen eingehen.

	Vorhabenbewertung
<i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Unmittelbarer Verlust an VSG-Flächen,	nein
Verlust an LRT-Flächen	nein
Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %	
<i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	nein
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	nein
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	nein
Verlust an NSG-Fläche	nein
Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen	nein
Beeinträchtigung von Entwicklungszielen	nein
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte	nein
sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen	nein

<i>Bewertung</i>	
Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL	kein Flächenentzug
<i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i>	<p>Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der '<i>Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP</i>' (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) <u>formal</u> als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch <u>faktisch</u> nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.</p>

<p>GESAMTBEURTEILUNG</p> <p>der</p> <p>FFH-VERTRÄGLICHKEIT</p>	<p>Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Wohnbebauung keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das VSG ‘Hellwegbörde’ auswirken werden. Die hier als einzige maßgebliche Art in den Focus zu nehmende Wiesenweihe ist definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Verbreitungsgebiet sich seit 2013 südwestlich von Salzkotten befindet und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>
--	---

5.3 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug

Derzeit ist neben den bereits genehmigten und errichteten Wohnbaugebieten auf den unmittelbar benachbarten Flächen kein weiteres Planvorhaben bekannt, das in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Planvorhaben steht. Mit diesem Planvorhaben sind weder quantitativ-funktionale noch qualitativ-funktionale Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet oder ein VSG verbunden. Es bestehen keine Wirkfaktoren des Projekts bzw. Plans, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen würden.

Auch aus der Gesamtheit resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen, die bei Einhaltung der sonstigen Bedingungen der Fachkonventionen nicht gegeben wären (z.B. Zerschneidung von Lebensräumen oder bei Tierarten eine Erhöhung der Mortalität). Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren mit Beeinträchtigungswirkungen für benachbarte FFH- oder Vogelschutzgebiete ist daher nicht erkennbar. Sonstige weitere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben dazu geeignet wären, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des VSG DE-4415-401 zu verursachen, sind nicht bekannt.

5.4 Ergebniszusammenfassung

Die FFH-/VSG- Verträglichkeitsprognose betrachtet die geplante Wohnbau- und Grünfläche auf der Vorprüfungsebene. Gegenstand der Prognose ist die Beurteilung möglicher Auswirkungen infolge der Nutzungsänderung von ‘Landwirtschaft zu Wohnbaufläche/Grünfläche’ auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes und deren Bewertung.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Schutzgebietskulissen, grenzt jedoch an. Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen (LRT) / Maßgebliche Arten des Gebiets festgestellt. Auch für das charakteristische Arteninventar sind vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar.

Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wiesenweihe durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden

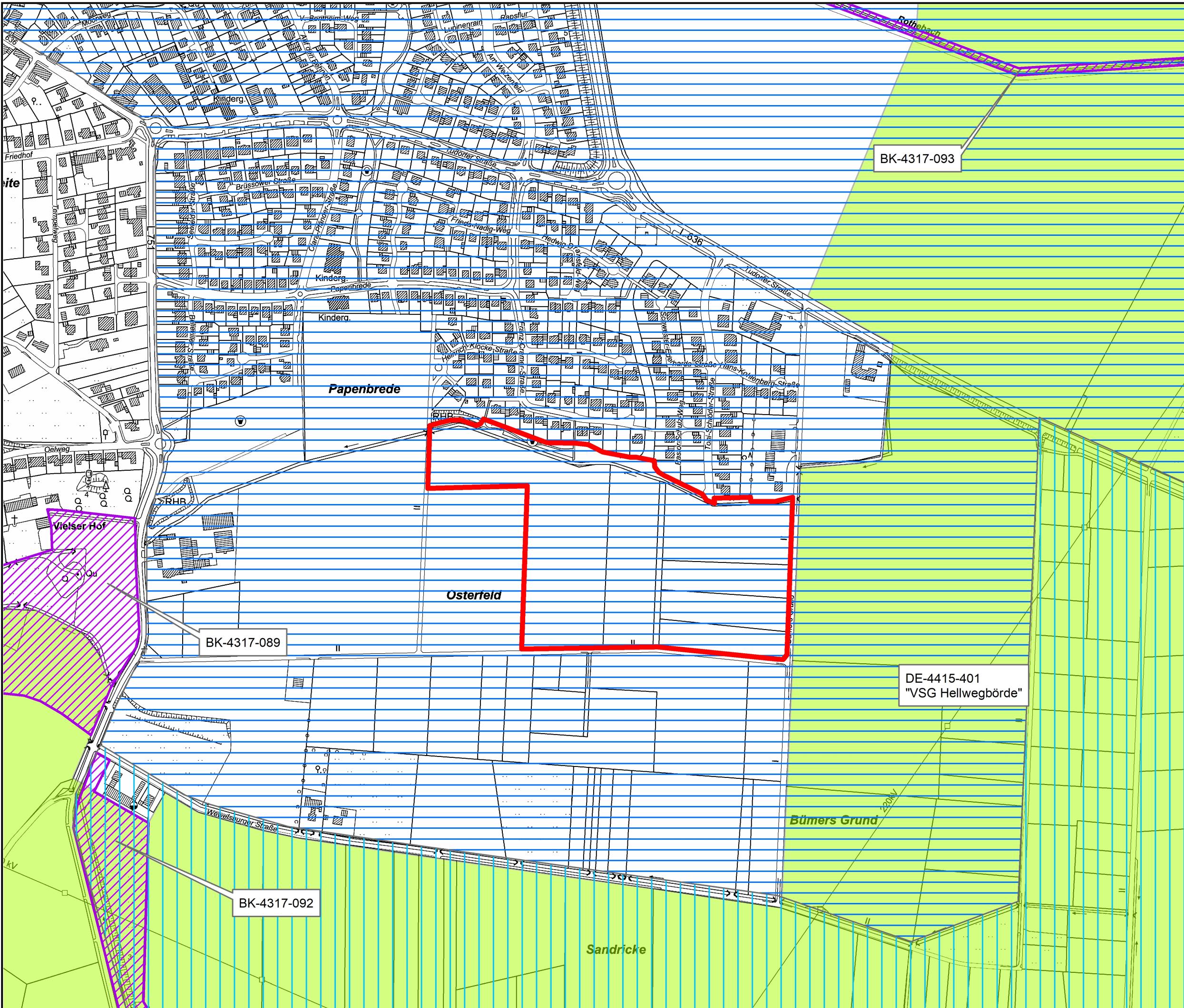
Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird nach überschlägiger Prüfung (FFH-Vorprüfung Stufe I nach Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) festgestellt, dass vom Antragsvorhaben offensichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele des VS-Gebietes ausgehen kann. Eine vertiefende FFH-VP der Stufe II (Arbeitspapier FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) ist somit nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus, den 05.10.2022



Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Reinhard J. Börte
AKNW 40688



Legende

- Geltungsbereich BP SK 46
- Wasserschutzgebiet Zone 3A
- Wasserschutzgebiet Zone 3B
- biotopkartierte Bereiche
- Vogelschutzgebiet



		Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte Landschaftsarchitekt AK NW Landschaftsarchitektur und Umweltplanung <small>Telefon 05254 / 12544 und 6173598718 Telefax 05254 / 13873, boelte@t-online.de</small>	
UMWELTBERICHT NACH §§ 2(4) UND 2a NR. 2 BAUGB ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. SK 46 "OSTERFELD" DER STADT SALZKOTEN IN SALZKOTEN		Gezeichnet: 29.05.2022 DE Bearbeitet: 20.05.2022 BÖ Geändert: Proj. Nr.: 652/2022 ÜBERSICHTSPLAN Maßstab: 1 : 5.000 Blatt Nr. 1	
Der Architekt:	Schloß Neuhaus, den 20.05.2022		
Der Auftraggeber:	Stadt Salzkotten, Am Grarock 19, 33154 Salzkotten		

Legende

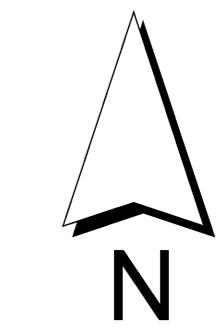
Geltungsbereich BP SK 46

Planungsstrukturen

- Grundstücksflächen, Code 1.1/4.4
- Verkehrsflächen, Code 1.1/2.2
- Versorgungsanlage, Code 1.1
- Öffentliche Grünanlage, Code 4.5
- Private Grünfläche, Code 7.2

Bestandsstrukturen

- BF - Baumbestand, Code 7.4
- BB/BD - linienhafte Gehölzbestände, Code 7.2
- HA 0 - Acker, Code 3.1
- EA 0 - Wiese
- HC 0 - Rain, Straßenrand, Code 2.2
- HW 0 - Siedlungsbrache
- FN 0 - Graben, Code 8.2
- FS 0 - Regenrückhaltebecken
- SP 3 - Spielplatz, Code 4.5
- HM 0 - Grünanlage, Rasen, Code 4.5
- SB - Wohnbauflächen mit Gärten
- VA - Verkehrsstrassen befestigt
- VB - teilversiegelte Wegetrassen, Code 1.3



Gemarkung Salzkotten

Hflur 9

Osterfeld

314

315

313

1446

1445

291

280

244

701

1447

293

1444

309

308

775

305

304

303

302

300

1448

Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte Landschaftsarchitekt AK IV Landschaftsarchitektur und Umweltplanning Telefon 05251/12544 und 01725930719 Telefax 05251/13873, rboete@t-online.de		Gezeichnet 20.05.2022 DE
		Bearbeitet 20.05.2022 BÖ
		Geändert
		Proj. Nr. 652/2022
		Maßstab 1 : 1.000 Blatt Nr. 2
UMWELTBERICHT NACH §§ 2(4) UND 2a NR. 2 BAUBZ ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. SK 46 "OSTERFELD" DER STADT SALZKOTEN IN SALZKOTEN		
Der Architekt: Schloß Neuhaus, den 20.05.2022 Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Garcock 19, 33154 Salzkotten		

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes SK 46 "Osterfeld"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Salzkotten Antragstellung (Datum): September 2021

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 46 "Osterfeld" beschlossen. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ein "Allgemeines Wohngebiet" mit "Öffentlichen und Privaten Grünflächen", eine Fläche für Versorgungsanlagen und Straßenverkehrsflächen fest. Derzeit liegt die Fläche überwiegend als Ackerfläche und im Norden als Graben und Grünfläche mit punktuellem Gehölzbestand vor.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3 3 S 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Vorhabenbereich selbst war die Art nicht vertreten. Sollte die Art künftig dort vorkommen, so kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden, wenn die Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden (Betrachtungsebene II), da der Bebauungsplanbereich keinen Konzentrationsbereich für diese noch häufige und verbreitete Art darstellt .

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldschwirl

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als Höhlenbrüter nutzt der Feldschwirl Specht- oder Faulhöhlen an Bäumen oder Gebäudenischen; derartige obligatorische / essentielle Habitatemelente sind nicht vorhanden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen; eine Verschlechterung der Population ist ausgeschlossen, da der Vorhabenbereich keinen Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Feldsperling war im Vorhabenbereich nicht vertreten. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen an Bäumen oder Gebäudenischen; derartige obligatorische / essentielle Habitatemelente sind nicht vorhanden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen; eine Verschlechterung der Population ist ausgeschlossen, da der Vorhabenbereich keinen Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Habicht

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Habicht ist im VB nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es besteht potentiell die Möglichkeit, dass der Vorhabenbereich in Teilen als Nahrungshabitat genutzt wird. Da durch das Bebauungsplangebiet keine Horstbäume vernichtet werden und die Vorhabenflächen keine für den Habicht obligaten und limitierten Jagdhabitatemperaturen, Fortpflanzungs- und Ruheräume oder unersetzbare Biotope vernichtet, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: *	Messtischblatt 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard wurde im Vorhabengebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen. Nach den Sichtungen ist davon auszugehen, dass Mäusebussarde den Luftraum über dem VB als Jagdhabitat nutzen. Da keine Horste (Fortpflanzungsstätten) im VB vorhanden sind, und dem VB keine Funktion als essenzielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mehlschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt * 3S 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe nutzt den Vorhabenbereich sporadisch mit wenigen Individuen als Nahrungshabitat. Da keine Gebäude oder Feldscheunen als Fortpflanzungsstätten oder sonstige essentielle Habitatelemente (schlammige Bodenanrisse oder Gewässer zur Aufnahme von Nistmaterial) durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe durch Tötung/Verletzung oder Störung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtsstätten ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt V 3 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe nutzt das Vorhabengebiet sporadisch mit wenigen Individuen als Nahrungshabitat. Da keine Gebäude oder Feldscheunen als Fortpflanzungsstätten oder sonstige essentielle Habitatelemente durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rauchschwalbe und eine Tötung/Verletzung ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rohrweihe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt - 3 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es gibt keine Hinweise, dass der Vorhabenbereich von der Rohrweihe als Fortpflanzungsstätte genutzt wurde; hierzu fehlen auch essentielle Habitatkomponenten. Der VB kann ebenfalls nicht als bedeutsames Nahrungshabitat betrachtet werden. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art von bis zu 15 km² (LANUV 2010) kann dem VB keine obligatorische und unersetzbare Funktion als Nahrungshabitat unterstellt werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rohrweihe bzw. eine direkte Tötung/Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen ist ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schleiereule

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Schleiereule wurde nicht im Bebauungsplangebiet als Brutvogel nachgewiesen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Schleiereulen den Bereich als Jagdhabitat nutzen. Da dem VB keine Funktion als essentielles Habitatemlement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt 4317 / 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Planbereich kann von dieser Art potentiell als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Da durch das Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und der überplante Bereich keine für den Turmfalken obligaten und limitierten Jagdhabitatem (essentielle Habitatemlemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume, noch unersetzbare Biotopstrukturen enthalten, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen infolge des Bauvorhabens ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4415-401-010451

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4415-401
Lage des Plans/Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4415-401-010451
Plan-/Projekt-ID	VP-010451
Plan-/Projekttyp	Bebauungsplan
Plan-/Projektart	Allgemeiner Siedlungsbereich
Plan/Projekt (Bezeichnung)	Aufstellung Bebauungsplan SK 46 'Osterfeld'
Plan-/Projektträger (Name)	Stadt Salzkotten
Antragstellung (Datum)	
Beschreibung	Im Geltungsbereich 'Osterfeld' soll ein ca. 10,4 ha großer Bereich, der bisher im FNP als 'Wohnbaufläche' und 'Grünfläche' dargestellt ist, nun als Wohnbaugebiet (WA) ausgewiesen werden. Diese Aufstellung ist erforderlich, da kein nennenswerter Gebäudeleerstand vorhanden ist und die geringe Anzahl vorhandener Baulücken für Bauwillige nicht verfügbar sind. Damit besteht keine Alternative zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des 'VSG Hellwegbörde' gem. Ziffer 4.2, Seite 7 Standart-Datenbogen sind sieben Brut- und Rastvogelarten als 'Maßgebliche Arten' (gem. Art. 4 und Anhang II der VS-RL) aufgeführt. Für die betrachtete Gebietskulisse ist die Wiesenweihe als Solche in den Focus zu nehmen. Die Überprüfung der verfügbaren Erhebungsdaten (LANUV-Datenbank, Jahresbericht 'Schutzprogramm für Wiesen und Rohrweihen in Mittelwestfalen' [H.Illner, 2017]) weist für die zu betrachtende Gebietskulisse und das weitere Umfeld kein Brut-Vorkommen dieser Art aus. Der überplante Landschaftsraum besitzt auch keine Bedeutung als essentielles oder limitierendes (Nahrungs-) Habitatemlement. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wiesenweihe durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die übrigen maßgeblichen, wie	

auch ausschlaggebenden Arten, sofern vorhanden.

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen

Keine Prüfungen vorhanden

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Keine Prüfungen vorhanden

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	